
SWISS REVIEW OF INTERNATIONAL AND EUROPEAN LAW

Schweizerische Zeitschrift
für internationales und europäisches Recht
Revue suisse de droit international et européen

SWISS REVIEW OF INTERNATIONAL AND EUROPEAN LAW

Schweizerische Zeitschrift
für internationales und europäisches Recht
Revue suisse de droit international et européen

ISSN 1019-0406 www.sriel.ch

The Review is published quarterly by the Swiss Society of International Law (Schweizerische Vereinigung für internationales Recht / Société suisse de droit international – www.svir-ssdi.ch) and supported by the Swiss Academy of Humanities and Social Sciences. The Review is available online on www.swisslex.ch and www.heinonline.org.

BOARD OF EDITORS

Prof. Dr. Andreas Furrer, University of Lucerne (Chair; Private International Law); Prof. Dr. Daniel Girsberger, University of Lucerne (Private International Law); Prof. Dr. Christine Kaddous, University of Geneva (European Law); Prof. Dr. Robert Kolb, University of Geneva (Public International Law); Prof. Dr. Christa Tobler, University of Basel (European Law); Prof. Dr. Ursula Cassani, University of Geneva (Criminal Law); Prof. Dr. Oliver Diggelmann, University of Zurich (Public International Law); Managing Editor: Dr. Lorenz Langer

SUBMISSIONS

Please submit manuscripts electronically to the Managing Editor (Lorenz.Langer@sriel.ch). Authors are requested to follow the Review's style-sheet available at www.sriel.ch. French submissions are proofread by Dr. Maria Ludwiczak Glassey.

PUBLISHERS

Schulthess Juristische Medien AG
Zwingliplatz 2, Postfach, CH-8021 Zurich, Internet: www.schulthess.com
Managing Publisher: Firas Kharrat
Product Manager Journals: Christian Hillig

CUSTOMER SERVICE

E-Mail: service@schulthess.com
Tel. +41 44 200 29 29
Fax +41 44 200 29 28
Anschrift: Schulthess Juristische Medien AG, Kundenservice, Zwingliplatz 2, Postfach, CH-8021 Zürich

SUBSCRIPTIONS

Annual subscription: CHF 250
Annual preferential subscription: for members of the Swiss Society of International Law CHF 242
Single issue: CHF 74, plus postage
All subscription prices incl. 2.5% VAT, plus postage: CHF 8 in Switzerland (Postage Abroad: CHF 43).
Vorzugspreis gegen Vorlage eines gültigen Nachweises. Subscriptions are automatically extended each year unless notice of cancellation is received from the subscriber prior to 8 weeks in advance of the subscription period.

ADVERTISEMENTS

Zürichsee Werbe AG, Herr Marc Schättin, Laubrütistrasse 44, CH-8712 Stäfa, Tel. +41 44 928 56 17,
E-Mail: marc.schaettin@fachmedien.ch

COPYRIGHT

This Review, including all individual contributions published therein, is legally protected by copyright for the duration of the copyright period. Any use, exploitation or commercialization without the publishers' consent, is illegal and liable to criminal prosecution. This applies in particular to photostat reproduction, copying, cyclostyling, mimeographing or duplication of any kind, translating, preparation of microfilms, and electronic data processing and storage.

FREQUENCY

The Review is published quarterly, volume 29

CITATION

29 SRIEL (2019) p. 1

INTERNET

www.sriel.ch
The Review is also available online at www.heinonline.org

ISSN 1019-0406

TABLE OF CONTENTS

FROM THE EDITORS

Verleihung des Walther-Hug-Preises an Ursula Cassani: Laudatio (Vito Roberto & Brigitte Tag).....	521
--	-----

ARTICLES

Investment Citizenship and Democracy in a Global Age: Towards a Democratic Interpretation of International Nationality Law (Samantha Besson)	525
Der völkerrechtliche Status der Schweiz: Verträge, Schiedssprüche, Urteile und Erklärungen zur Sicherung der (territorialen) Souveränität (und der Neutralität) der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Andreas R. Ziegler).....	549
Autonomous Weapons Systems and International Law: Aspects of International Humanitarian Law, Individual Accountability and State Responsibility (Yannick Zerbe)	581

RECENT PRACTICE

La pratique suisse en matière de droit international public 2018 (Lucius Caflisch).....	607
Case Notes on International Arbitration (Xavier Favre-Bulle)	659
Rechtsprechung zum Wiener Kaufrecht in der Schweiz (Viola Heutger).....	691

DOCTORAL & POST-DOCTORAL THESES

Subsidiaritätsgrundsatz und Tatsachenfeststellung unter der Europäischen Menschenrechtskonvention: Analyse der Rechtsprechung zu Art. 3 EMRK (Arthur Brunner)	703
La restriction des droits fondamentaux dans l'Union européenne: Notions, cadre et régime (Stéphanie U. Colella)	707

Der völkerrechtliche Status der Schweiz: Verträge, Schiedssprüche, Urteile und Erklärungen zur Sicherung der (territorialen) Souveränität (und der Neutralität) der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Andreas R. Ziegler*

The creation and succession of states is often realized through the conclusion of specific peace and border treaties. This is also the case for Switzerland. While it is true that the country has had a relatively stable legal framework for the last 200 years (since 1815), it is too often forgotten that agreements reached with foreign States (also after 1815, and sometimes even without the explicit consent of the small country itself) were fundamental for its development and recognition. In addition, the legal status and the exact definition of its territory have been shaped by specific international arbitral awards and court decisions. These sources of international law must be considered foundational parts of the legal framework defining the country. While Swiss (constitutional) historians seem perfectly aware of this development, these aspects have been largely overlooked by public international law scholars.

Schlagwörter: Staatsgebiet – (völkerrechtlicher) Vertrag – Schiedsspruch – Souveränität – Schweiz – Völkerrechtsgeschichte

Key words: State territory – (international) treaty – arbitral award – sovereignty – Switzerland – history of international law

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Die Alte Eidgenossenschaft (*Corpus helveticum*; 1350–1798): Von der historischen Bindung ans Heilige Römische Reich zur Abhängigkeit von Verträgen mit Frankreich
 - A. Innenbeziehungen: Von Briefen, Bündnissen und Allianzen
 - B. Vertragliche Aussenbeziehungen der Alten Eidgenossenschaft: Allianzen und Kapitulationen
 - C. Verhältnis zum Deutschen Reich: Vom Frieden von Basel (1499) über den Westfälischen Frieden (1648) zum Reichsdeputationshauptschluss (1803)
- III. Die Helvetische Republik (1798–1803): Der erneuerte Allianzvertrag mit Frankreich (1798), die Integration der Drei Bünde (1799) und der Friedensvertrag von Lunéville (1801)
- IV. Die Schweizerische Eidgenossenschaft (ab 1803): Vom Protektorat Frankreichs zum Pufferstaat zwischen Frankreich und dem Habsburgerreich
 - A. Die Mediationsakte (1803–1813) – Verfassung, Abschlussvereinbarung oder Vertrag?
 - B. Die Erklärungen des Wiener Kongresses (1815), die Pariser Verträge (1814 und 1815) und der Turiner Vertrag (1816)

* Professor an der Universität Lausanne, Präsident der Schweizer Sektion der International Law Association (ILA).

C. Interventionsdrohungen trotz Garantie der Unabhängigkeit

D. Verträge zur Bewältigung der Spätfolgen der territorialen Vereinbarungen von 1815

V. Würdigung

I. Einleitung

In vielen Staaten wird die nationale Verfassung (ob geschrieben oder ungeschrieben, ob in einem oder mehreren Dokumenten) heute als die rechtlich identitätsstiftende Quelle angesehen.¹ Dies gilt insbesondere für die Juristenausbildung. Dabei geht oft vergessen, dass internationale Verhandlungen und deren Ergebnisse (Verträge, Erklärungen, *Soft Law* etc.) bei der Entstehung und dem rechtlichen Status eines Staates oft ebenfalls sehr wichtig sind. Man spricht dann häufig vom «völkerrechtlichen Status» eines Gebietes oder Staates. Im Falle der Schweiz gibt es kaum völkerrechtliche Literatur zu diesem Thema,² was leicht zum falschen Eindruck führt, völkerrechtliche Verträge – bzw. die Erreichung von rechtsverbindlichen Vereinbarungen mit oder durch andere Staaten – hätten für den Status der Schweiz keine grosse Bedeutung (gehabt).³ Auch in den gängigen Lehrbüchern zum schweizerischen Staatsrecht wird diesen internationalen Quellen nach wie vor wenig Raum eingeräumt,⁴ was durch die oft unterschiedslose Verwendung von «Staatsrecht» und «Verfassungsrecht» (in der Lehre) noch verstärkt wird.⁵

1 Auch die Diskussionen im Abstimmungskampf zur sogenannten Selbstbestimmungsinitiative (2018) liessen teilweise diesen Eindruck zurück. Vgl. etwa für Europa M. RAINER LEPSIUS, «Identitätsstiftung durch eine europäische Verfassung», in: ders., (Hg.), *Institutionalisierung politischen Handelns*, Wiesbaden 2013, 222–239 oder speziell für Deutschland (und aufgrund der gemeinsamen Sprache mit dem entsprechenden Einfluss auf die [deutsche] Schweiz) HANS VORLÄNDER, *Die Deutschen und ihre Verfassung* (20.4.2009), online: <<http://www.bpb.de/apuz/32021/die-deutschen-und-ihre-verfassung?p=all>> («Die Verfassung rückte symbolisch in die Leerstelle eines unbesetzt gebliebenen identitätsstiftenden Zentrums der bundesrepublikanischen Gesellschaft ein»).

2 Vgl. aktuell OLIVER DIGGELMANN, *Völkerrecht – Geschichte und Grundlagen. Mit Seitenblicken auf die Schweiz*, Baden 2018, sowie die im vorliegenden Artikel zitierte Literatur von Historikern und zur Verfassungsgeschichte.

3 Was teilweise auch am Mangel umfassender aktueller Darstellungen des Völkerrechts mit Bezug zur Schweiz liegen mag; vgl. ANDREAS R. ZIEGLER, «Die Entwicklung der Völkerrechtslehre und -wissenschaft in der Schweiz: eine Übersicht», 26 *Swiss Rev. Int'l & Eur. L.* (2016), 21–53. Vgl. immerhin noch die Hinweise zu territorialen Fragen im Lehrbuch von PAUL GUGGENHEIM, *Traité de droit international public*, Bd. 1, 2. Aufl., Genf 1967 und Bd. II, Genève 1954, mit gewissen Hinweisen. Aus jener Zeit auch: HANS BECKER, *Die Rechtsverhältnisse an der Schweizergrenze*, Glarus 1931.

4 Vgl. immerhin ANDREAS R. ZIEGLER & KERSTIN ODENDAHL, «Bundesverfassung und Völkerrecht», in: Bernhard Ehrenzeller et al. (Hg.), *Die schweizerische Bundesverfassung – St. Galler Kommentar*, 3. Aufl., Zürich 2014, 23–50.

5 Vgl. die eher nach innen ausgerichtete Debatte etwa für Deutschland in JÖRN IPSEN, *Staatsorganisationsrecht*, 18. Aufl., München 2006, Rn. 21 oder CHRISTOPH MÖLLERS, *Staat als Argument*, Tübingen 2000, 173 ff.

Die Frage nach dem völkerrechtlichen Status taucht in der Literatur zugegebenermassen zumeist dann auf, wenn ein Völkerrechtssubjekt umstritten (bzw. seine Kontinuität geschwächt) ist. Besonders virulent wird die Frage im Falle einer Sezession (z.B. Kosovo) oder der Besetzung eines Gebietes (z.B. Palästina oder Westsahara). Auch Fragen der Staatensukzession spielen dabei oft eine wichtige Rolle. Fast jedes deutschsprachige Lehrbuch zum Völkerrecht enthält hingegen Angaben zum völkerrechtlichen Status Deutschlands oder Österreichs – insbesondere nach den beiden Weltkriegen.⁶ Auch für Liechtenstein haben diese Fragen bereits in der Vergangenheit interessiert, was mit dessen spezieller Entstehungsgeschichte erklärt werden kann.⁷ Für die Schweiz hingegen fehlen solche Beiträge mehrheitlich. Das beruht wohl auf der weit verbreitenden Meinung, die Schweiz sei seit Jahrhunderten ein alter Hort der Stabilität, der sich weder bezüglich seines Territoriums noch der Herrschaftsverhältnisse wesentlich verändert habe.

Aus staatsrechtlicher und völkerrechtlicher Sicht erscheint mir aber gerade heute ein entsprechend korrigiertes Verständnis von grosser Wichtigkeit. Nicht zuletzt unser Verhältnis zu rechtlich normierten Zusammenarbeitsformen zwischen Staaten (EU, UNO, OECD etc.) würde dadurch historisch in einem anderen – wesentlich korrekterem – Kontext erscheinen. In den bestehenden historischen Werken und den juristischen Abhandlungen zur Verfassungsgeschichte werden diese Fragen (immerhin) aus innerstaatlicher Perspektive betrachtet.⁸

Historisch Interessierte wissen, dass (insbesondere bis 1848) der Status des Gebiets der heutigen Schweiz recht umstritten und unstet war, und dass selbst im 19. Jahrhundert noch zahlreiche (zumindest kleinere) territoriale Veränderungen zu völkerrechtlich interessanten Streitigkeiten und Verträgen mit den Nachbarstaaten führten. Auch das völlige Verschwinden des Kleinstaates wäre aber durchaus eine Möglichkeit gewesen.⁹ Danach nahmen die Fragen zur Garantie der Neutralität und

6 Vgl. anstelle vieler für Deutschland RUDOLF GEIGER, *Grundgesetz und Völkerrecht*, 6. Aufl., München 2013, 45–76; für Österreich: WALDEMAR HUMMER, *Der internationale Status und die völkerrechtliche Stellung Österreichs seit 1918*, in August Reinisch (Hg.), *Handbuch des Völkerrechts*, 5. Aufl., Wien 2013, 684–739.

7 Vgl. z.B. HELMUTH M. MERLIN, «Das souveräne Fürstentum Liechtenstein aus Sicht des Völkerrechts», in: Christoph Schreuer (Hg.), *Autorität und internationale Ordnung*, Berlin 1979, 111–128 und MARKUS MECKLER, *Der Kleinstaat im Völkerrecht – Das Fürstentum Liechtenstein im Spannungsfeld zwischen Souveränität und kleinstaatenspezifischen Funktionsdefiziten*, Frankfurt a.M. 2006.

8 Vgl. Rainer J. Schweizer & Ulrich Zelger (Hg.), *Constitutional Documents of Switzerland from the late 18th Century to the second Half of the 19th Century*, München/Wien 2016 ff. (online) sowie ALFRED KÖLZ, *Neuere schweizerische Verfassungsgeschichte: Ihre Grundlinien in Bund und Kantonen seit 1848*, Bd. I, Zürich 1992 und Bd. II, Zürich 2004 und HANS CONRAD PEYER, *Verfassungsgeschichte der alten Schweiz*, Zürich 1978.

9 So wie es etwa für Polen von 1796–1918 der Fall war; vgl. AGNIESZKA B. NANCE, *Literary and Cultural Images of a Nation Without a State: The Case of Nineteenth-Century Poland*, New York 2006. Die Aufteilung der Schweiz durch die Grossmächte war insbesondere 1814/15 ein Thema; vgl. RENATO MORO-

der Souveränität bezüglich der eigenen Wirtschaftspolitik stark zu, was jedoch oft ebenfalls als geradezu existenzbedrohend angesehen wurde.

Manchmal scheint insbesondere in Vergessenheit zu geraten, welche Rolle internationale Verhandlungen und deren Resultate in der Form von völkerrechtlichen Verträgen im Anschluss an die napoleonischen Verwerfungen Anfang des 19. Jahrhunderts oder nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg (potenziell) spielten. Aufgrund der Erhebung der Neutralität(spolitik) zum Garanten der Schweizer Souveränität werden die beiden Konzepte in internationalen Verhandlungen und Rechtsakten oft vermischt.¹⁰ Der folgende Beitrag versucht daher, die unter Historikern (und wohl auch an der Verfassungsgeschichte Interessierten) bekannten Fakten mit den relevanten juristischen Aspekten zu ergänzen und einer völkerrechtlich interessierten Leserschaft die entsprechenden Verträge und Dokumente im Original näher zu bringen. Gerade die Diskussion zur Selbstbestimmungsinitiative im Jahr 2018 hat gezeigt, dass in der Bevölkerung der Charakter und die Rolle des Völkerrechts für die Schweiz schlecht erfasst werden.¹¹ Entsprechend ist die Lehre gefordert, diesem Umstand Abhilfe zu schaffen.¹²

II. Die Alte Eidgenossenschaft (*Corpus helveticum*; 1350–1798): Von der historischen Bindung ans Heilige Römische Reich zur Abhängigkeit von Verträgen mit Frankreich

A. Innenbeziehungen: Von Briefen, Bündnissen und Allianzen

Eigentlich handelt es sich bei der historischen «Eidgenossenschaft» wohl lediglich um eines der zahlreichen beschworenen Bündnisnetze, wie sie seit etwa 1350 am Nordrand der Alpen auf dem Gebiet der heutigen Inner- oder Zentralschweiz entstanden sind.¹³ Für die damaligen Verbindungen zwischen den verschiedenen «Eid-

SOLI, «Bundesvertrag», Historisches Lexikon der Schweiz online (im Folgende HLS), <https://hls-dhss.ch/>.

10 Auf neuere internationale Erklärungen und Dokumente, in denen allein die Neutralität zur Debatte stand (z.B. Londoner Erklärung vom 13. Februar 1920 oder Beitrittsesuch der Schweiz, mit Neutralitätserklärung UNO vom 10. September 2002: «Die Schweiz ist ein neutraler Staat, dessen Status im Völkerrecht verankert ist.», SR 0.120).

11 Die Voto-Nachwahlbefragung vom Januar 2019 zeigte, dass die Selbstbestimmungsinitiative der SVP für viele unverständlich geblieben war, vgl. die entsprechende Voto-Studie zur eidgenössischen Volksabstimmung vom 25. November 2018, online verfügbar unter: http://www.voto.swiss/wp-content/uploads/2019/01/VOTO_Bericht_25.11.2018_DE.pdf.

12 Vgl. immerhin Punkt 5 der Stellungnahme von 201 Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern aller rechtswissenschaftlichen Fächer der juristischen Fakultäten der Schweiz zur sogenannten Selbstbestimmungsinitiative (2018), <<https://www.stellungnahme-sbi.ch/>>.

13 Vgl. zu diesem Abschnitt etwa RENÉ PAHUD DE MORTANGES, Schweizerische Rechtsgeschichte: Ein Grundriss, 2. Aufl., Zürich 2017, 71–105.

genossen» wurden aber auch bis ins 17. (und teilweise sogar 18.) Jahrhundert andere Begriffe verwendet, wie etwa *Liga vetus et magna Alamaniae superioris* bzw. *Alter grosser Pund obertütscher Landen*. Eher umgangssprachlich wurden auch bereits damals die Begriffe «Helvetien» oder «Schweiz» verwendet. Auf Französisch findet man *Ligues, Treize Cantons, République Suisse*¹⁴ oder *République des Suisses*¹⁵ und auf Italienisch *Lega, oder Helvezia*.¹⁶ Auf Grenzsteinen, etwa im Kanton Tessin, findet man den Begriff *Liga Helvetica* mit der Jahreszahl 1559.¹⁷ Der Bezug zum keltischen Volk der Helvetier war eine gewollte Identitätsstiftung. Die alten Eidgenossen erkannten sich in den stolzen und mutigen Helvetiern, die Aegidius Tschudi in der Renaissance wiederentdeckt hatte¹⁸, und schufen im 17. Jh. die allegorische Figur der Helvetia. Ausserdem wurde von klassisch gebildeten Personen der Name des keltischen Volkes der Helvetier wohl wegen Caesar («De bello gallico») und dem von ihm geschilderten Drama von 58 v. Chr. als Synonym für die Schweiz verwendet.¹⁹

In der Geschichtsforschung wird dieses Gebilde von der Zeit um ca. 1350 bis zum Franzoseneinfall (*Campagne d'Helvétie*) 1798 zumeist als die Zeit der «Alten Eidgenossenschaft» beschrieben. Sie bestand ab 1353 zuerst aus acht, von 1513 bis zu ihrem Untergang 1798 aus dreizehn grundsätzlich vollberechtigten Städten und Ländern (Orte, Stände oder Kantone). Während der offizielle Name der Mitglieder bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts »Orte« oder »Stände« blieb, erscheint als Teil des Bundes relativ früh der Begriff Kanton, so wie es auch für andere Bünde dieser Zeit der Fall ist.²⁰ Hinzu kam rund ein Dutzend sogenannter Zugewandter Orte mit normalerweise weniger weitgehenden Rechten. Darunter befanden sich neben Städten auch Fürstentümer und die (ihrerseits föderal organisierten) Republiken Graubünden (Drei Bünde) und Wallis (Sieben Zenden).²¹ Ebenfalls der Alten Eidgenossenschaft zuzurechnen waren die sogenannten Gemeinen Herrschaften, die man als eine

14 Vgl. beispielsweise FRANÇOIS DE BASSOMPIERRE, *Ambassade du Maréchal de Bassompierre en Suisse l'an 1625*, Band 1, Köln 1668, 243.

15 Vgl. etwa ROBERT DE VAUGONDY, *Carte de la République des Suisses où sont distingués les 13 Cantons et leurs alliés, les sujets de ces Cantons et ceux de leurs alliés*, 1756, erwähnt in GOTTLIEB EMANUEL VON HALLER, *Bibliothek der Schweizer Geschichte*, 1. Teil 1785 (Nachdruck Vaduz 1981), 31.

16 Vgl. ANDREAS WÜRGLER, «Eidgenossenschaft», HLS online mit Hinweis auf WILHELM OECHSLI, «Die Benennungen der alten Eidgenossenschaft und ihrer Glieder», 41 *Jahrbuch für Schweizer Geschichte* (1916), 51–230 und 42 *Jahrbuch für Schweizer Geschichte* (1917) 87–258.

17 Vgl. die Dokumentation auf <https://swiss-perimeter.ch/?page_id=633&lang=en>.

18 «Chronicon Helveticum», Basel 1734–36 Hg. von Johann Rudolf Iselin und Beiträge zur 1547–48 publizierten Schweizerchronik von Johannes Stumpf, 2 Bde. Zürich.

19 Vgl. GILBERT KAENEL, «Helvetier», HLS online und FELIX MÜLLER & GENEVIÈVE LÜSCHER, *Die Kelten in der Schweiz*, Stuttgart 2004.

20 Auf dem Gebiet des heutigen Deutschlands kommt der Begriff sogar früher als in der heutigen Schweiz vor. Vgl. Eintrag «Kanton» in: *Das Schweizerische Idiotikon digital*, Bd. III, 1895 (online), 373–374. Vgl. insbesondere auch ANDREAS KLEY, «Kanton», HLS online.

21 Im Detail WÜRGLER, supra, Fn. 16, und RACHEL SIGGEN-BRUTTIN, «Zenden», HLS online.

Form des «Kondominiums» der jeweils berechtigten Orte ansehen kann.²² Auch Schirmherrschaften bestanden, die den später «Protektorate» genannten Gebilden der völkerrechtlichen Terminologie faktisch nicht unähnlich waren.²³

Die Diskussion, ob es sich bei der Alten Eidgenossenschaft um einen Staatenbund oder eher einen Bundesstaat handelt, hat die Lehre immer wieder beschäftigt.²⁴ Gegenwärtig sieht die geschichtswissenschaftliche Forschung die einzelnen Orte als Träger der Souveränität, während das «Bundesgeflecht» der Alten Eidgenossenschaft mit heutigen staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Kriterien nicht befriedigend erfasst werden könne. Von einem Staat im modernen Sinne kann man aber auch angesichts des Entwicklungsstandes des Völkerrechts selbst zu diesem Zeitpunkt eigentlich noch nicht sprechen. Die Tatsache, dass in der damaligen Wahrnehmung der Zeitgenossen der geschworene Eid als Höchste Form der Selbstverpflichtung angesehen wurde, nähert diesen Bund immerhin dem an, was wir heute unter einem völkerrechtlichen Vertrag verstehen.²⁵ Die einzelnen Verbündeten sahen sich als gleichberechtigte Genossen an, womit man zumindest von einem Vorläufer eines Staatenbundes sprechen kann, auch wenn kein einzelner Vertrag ausgemacht werden kann, der alle Mitglieder vereint hätte. Schon zur damaligen Zeit wurde auch behauptet, dass es sich daher lediglich um eine Reihe von Bündnissen oder allenfalls eine (politische) Allianz handle.²⁶ Besonders bekannt sind etwa der Bundesbrief von 1315 oder der Sempacherbrief von 1393, die beide auch gewisse Vereinbarungen über die Beziehungen zu Dritten enthielten.²⁷

B. Vertragliche Aussenbeziehungen der Alten Eidgenossenschaft: Allianzen und Kapitulationen

22 So wie es ebenfalls auch andern Orts vorkam, vgl. für die gemeinsamen Herrschaften der Reichsstädte KOMMISSION FÜR GESCHICHTLICHE LANDESKUNDE IN BADEN-WÜRTTEMBERG, *Handbuch der baden-württembergischen Geschichte*, Bd. 2: Die Territorien im Alten Reich, Stuttgart 1995, 767ff. mit weiteren Hinweisen.

23 Vgl. ULRICH IM HOF, *Geschichte der Schweiz*, 6. Aufl., Stuttgart 2007, 9.

24 Im Detail zu den folgenden Ausführungen WÜRGLER, *supra*, Fn. 16 und auch rechtsvergleichend HANS KRISTOFERITSCH, *Vom Staatenbund zum Bundesstaat? Die Europäische Union im Vergleich mit den USA, Deutschland und der Schweiz*, Wien 2007.

25 Siehe aber die kritische Diskussion etwas durch PETER SEELMANN, «Vertrag», <<https://www.historicum.net/themen/friedensvertraege-der-vormoderne/lexikon/n-z/artikel/vertrag/>> (Stand 23.08.2006), mit Verweis auf PAUL GUGGENHEIM & KRZYSTYNA MAREK, «Verträge, Völkerrechtliche», in: Karl Strupp & Hans-Jürgen Schlochauer, (Hg.), *Wörterbuch des Völkerrechts*, Bd. 3, Berlin 1962, 528–544; WALTER HEINEMEYER, «Studien zur Diplomatie mittelalterlicher Verträge vornehmlich de 13. Jahrhunderts», 14 *Archiv für Urkundenforschung* (1936), 321–413; LUDWIG BITTNER, *Die Lehren von den völkerrechtlichen Vertragsurkunden*, Berlin 1924.

26 Dazu PETER STADLER, *Das Zeitalter der Gegenreformation*, in: *Handbuch der Schweizer Geschichte*, Bd. 1, Zürich 1972, 571–672, 642; PEYER, *supra*, Fn. 8, S. 5.

27 Vgl. GEORG KREIS, «Aussenpolitik», HLS online; BERNHARD STETTLER, «Sempacherbrief», HLS online.

Trotzdem deuten auch in der Aussenwahrnehmung Begriffe wie «République des Suisses» oder «République suisse» zumindest gegen Ende der betroffenen Zeit darauf hin, dass hier dennoch (neben den einzelnen Orten) ein eigener Akteur bestand, der zumindest in gewissen Situationen auch als Ganzes wahrgenommen wurde. Dieses komplexe Bündnissystem war durch zahlreiche aussenpolitische Bündnisse, sogenannte «Allianzen», mit anderen europäischen Mächten vernetzt.²⁸ Und diese sahen zunehmend die Alte Eidgenossenschaft als Einheit. Dies gilt auch für den Einschluss Neutraler (Staaten) in die Friedensverträge europäischer Grossmächte, wie er seit Ende des Dreissigjährigen Krieges (1648) üblich wurde (z.B. Friede von Nimwegen²⁹, 1678/79 Friede von Rijswijk 1697³⁰, Friede von Utrecht 1713/4³¹, Friede von Baden 1714³²).

Dies wird besonders deutlich im Begriff des «Corps Helvétique» bzw. «Corpo Elvetico» als Übersetzung von *Corpus helveticum*. Dieser Begriff wurde insbesondere in der diplomatischen Korrespondenz der französischen Ambassadoren in den ersten Jahrzehnten des 17. Jh. häufig verwendet. Daneben fand man aber auch «Corps des Ligues helvétiques», «Corps de la Nation helvétique», und «République helvétique» in der Verbindung mit der Berufung auf die Helvetier neben den weiterhin verwendeten oben genannten Begriffen. Gegen Ende des 17. Jh. setzte sich «Corps helvétique» in den französischen Königsbriefen durch, und für das 18. Jh. kann der Ausdruck als offizielle französische Benennung der Schweiz gelten. Diese

28 Im Detail WÜRGLER, *supra*, Fn. 16; MARTIN KÖRNER, «Allianzen», HLS online.

29 Erwähnung «Les Treize Cantons des Ligues suisses et leurs alliés» bzw. «Les Treize louables Cantons des Ligues suisses et leurs alliés et confédérés» in Art. 18 und 19 des Friedenstraktats zwischen Frankreich und Holland; «Helvetiae Rhaetiaeque Princeps» (Friedensschluss zwischen Ludwig XIV. und Kaiser Leopold I. wurde am 5. Februar 1679) bzw. der «Helvetiorum Respublica eorumque Foederati» (Friedensvertrag zwischen König Karl XI. von Schweden und Holland) vom 12. Oktober 1679), vgl. dazu FELICI MAISSEN, «Der Friede von Nimwegen, die Eidgenossen und die Drei Bünde», Bündner Monatsblatt: Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur, Nr. 3–4 (1980), 75–86, 82.

30 Actes et mémoires des négociations de la Paix de Ryswick Bd. 3, 1725, 113; Bd. 4, 1725, 39, (Nachdruck Graz 1974). Das Vertragswerk bestärkte die Eidgenossenschaft mit den 13 Ständen und ihren zugewandten Orten als souveränen Staat. Im Unterschied zum Westfälischen Frieden (1648) wurden die einzelnen Orte der Eidgenossenschaft namentlich aufgezählt, wodurch das Gebiet des *Corpus helveticum* für die Unterzeichnenden klar definiert ist. Die Vereinigten Niederlande versicherten sich so der Unterstützung der reformierten Orte und Verbündeten, der Kaiser der Angehörigen des Heiligen Römischen Reichs, wobei er insbesondere den Fürstbischof von Basel und das Fürstbistum erwähnt (Art. LVI), vgl. ALAIN FRANÇOIS BERLINCOURT, «Rijswijk, Frieden von», HLS online, und WILLIAM RAPPARD, *Cinq siècles de sécurité collective (1291–1798) : Les expériences de la Suisse sous le régime des pactes de secours mutuel*, Paris/Genève 1945, 458 ff.

31 Erwähnung der reformierten Orte im britisch-französischen Vertrag (nachträglich), im holländisch-französischen Vertrag (Art. 37) und preussisch-französischen Vertrag (Art. 12). Die Eidgenossenschaft war am Utrechter Kongress indirekt durch François-Louis de Pesmes de Saint-Saphorin aus Bern und die Drei Bünde durch Peter von Salis vertreten. Vgl. ROLF STÜCHELI, «Utrecht, Friede von», HLS online.

32 Nachträglicher Einschluss der Eidgenossenschaft, vgl. STÜCHELI, *supra*, Fn. 31, und ders., *Der Friede von Baden (Schweiz) 1714: Ein europäischer Diplomatenskongress und Friedensschluss des «Ancien Régime»*, Freiburg i.Ue. 1997.

Haltung entspringt allerdings auch der Absicht Frankreichs, die Lösung der Alten Eidgenossenschaft vom Heiligen Römischen Reich deutscher Nation zu fördern.³³

Gleichzeitig wurden zahlreiche der eingegangenen Allianzen oder Bündnisse eben nur von einzelnen Kantone abgeschlossen, sowie ja auch die Bündnisse innerhalb der Alten Eidgenossenschaft oft nur gewisse ihrer Kantone betrafen. Dies galt auch für die zugewandten Orte wie Graubünden (Drei Bünde) oder das Wallis. Waren es am Anfang v.a. Friedensabschlüsse und Kriegsallianzen, so wurden mit der Zeit Abkommen zur Gewährung gewisser Sonderrechte (Privilegien, insbesondere Handelsprivilegien) für die eigenen Bürger oder Söldnerabkommen (Soldabkommen), die die Aussenpolitik der Alten Eidgenossenschaft und ihrer Mitglieder prägten. Schon damals werden die wirtschaftliche Verflechtung und die Notwendigkeit ihrer rechtlichen Absicherung offensichtlich. Diese Verträge waren auch für die Finanzierung und den Wohlstand insbesondere der herrschenden Klassen von höchster Bedeutung. Hervorzuheben sind auch hier insbesondere die regelmässig erneuerten Abkommen mit Frankreich, das während Jahrhunderten einen besonders grossen Einfluss auf das Gebiet der heutigen Schweiz ausübte, insbesondere auch um dadurch die Verbindungen mit dem Heiligen Römischen Reich deutscher Nation und insbesondere mit dem Haus Habsburg zu schwächen, wie etwa der Ewige Frieden von 1516.³⁴

Weitere wichtige militärische Friedensbündnisse (Beistands- oder Nichtangriffsverträge) waren etwa 1361 der Friedensvertrag der Sieben Zenden des Wallis mit Savoyen, die «Ewige Richtung» von 1474 zwischen den acht Orten und dem habsburgischen Herzog Sigismund von Österreich zur gegenseitigen Anerkennung des Besitzstandes (wiederholt erneuert, u.a. 1511) oder der bereits erwähnte Ewige Frieden der 13 Orte und ihrer zugewandten Orte mit Frankreich 1516 (nach der Schlacht von Marignano).³⁵

Die Sold- und Transitverträge (traditionell als Kapitulationen bezeichnet)³⁶ hatten sowohl militärische als auch wirtschaftliche Bedeutung. Auch hier führten insbesondere die zahlreichen Abkommen mit Frankreich zu einer starken wirtschaftlichen Abhängigkeit und entsprechendem Einfluss Frankreichs auf die Alte Eidgenossenschaft. Ausser mit Frankreich wurden von einzelnen Orten aber auch mit vielen anderen europäischen Staaten Verträge zur Stellung von Söldnern oder ganzen Regimentern ausgehandelt, so v.a. während des Dreissigjährigen Krieges mit Spanien sowie mit Savoyen, Venedig und Genua. Auch der nicht durch Kapitulationen

33 Vgl. ANDRÉ HOLENSTEIN, «Corpus helveticum», HLS online, und ALAIN DUBOIS, «Frankreich», HLS online.

34 Vgl. KREIS, supra, Fn. 27, und ANDRÉ HOLENSTEIN, «Ewiger Frieden», HLS online. Für den Text vgl. Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede (EA), diverse Serien (1245–1798), 1856–86, EA 3 II, 1406–1415.

35 Dazu HERVÉ DE WECK, «Schlacht von Marignano», HLS online.

36 Vgl. PHILIPPE HENRY, «Fremde Dienste», HLS online, oder MORITZ VON WATTENWYL, Die Schweizer in fremden Kriegsdiensten: Ein Rückblick auf die Militärkapitulationen, Bern 1935.

nen geregelte Dienst nahm stetig zu, in erster Linie für Schweden, Sachsen und Bayern.³⁷ Zu erwähnen sind aber selbstverständlich auch die Schweizer Garden an verschiedenen Königshöfen (und beim Heiligen Stuhl bis heute) und die Kriegsdienste für die Niederlande.³⁸

Zunehmend wurden auch Verträge über die Gewährung von Handelsprivilegien (insbes. auch Salzlieferungen³⁹) sowie die Regelung von Niederlassungsfragen wichtig.⁴⁰ Diese waren teilweise auch mit den genannten Kapitulationen oder den Friedensbündnissen (Allianzen) zu einem Gesamtpaket geschnürt. Wichtige Beispiele für die Abkommen mit den Grossmächten der Nachbarschaft sind die entsprechenden Abkommen mit Frankreich von 1516 (Ewiger Frieden), 1602, 1663 und 1777, mit Mailand während des 15. Jh. sowie die Handelsabkommen mit Österreich von 1561 und 1587, die 1612 und 1654 neu aufgelegt wurden. Insbesondere Graubünden schloss entsprechende Verträge mit dem wichtigen Nachbarn Venedig, wobei 1615 bzw. 1618 auch Bern und Zürich eine entsprechende Allianz mit Venedig abschlossen.⁴¹

C. Verhältnis zum Deutschen Reich: Vom Frieden von Basel (1499) über den Westfälischen Frieden (1648) zum Reichsdeputationshauptschluss (1803)

Im komplexen Verhältnis der Machtausübung durch einzelne Körperschaften hat die Frage der rechtlichen Beziehungen zum Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation besondere Aufmerksamkeit erregt.⁴² Die Aufhebung der Zuständigkeit des Reichskammergerichts für das Gebiet der damaligen Alten Eidgenossenschaft wurde schon nach dem sogenannten Schwabenkrieg 1499 im Frieden von Basel erreicht (Exemption).⁴³ Dieser Friedensvertrag wurde zwischen König Maximilian I. und dem

37 Vgl. HENRY, *supra*, Fn. 36.

38 Vgl. Sébastien Rial (Hg.), *De Nimègue à Java: les soldats suisses au service de la Hollande, 15^e–20^e siècles*, Morges 2014.

39 Vgl. JEAN-FRANÇOIS BERGIER, *Die Geschichte vom Salz*, Frankfurt a.M. 1989 (franz. 1982).

40 Vgl. KREIS, *supra*, Fn. 27.

41 Vgl. ULRICH PFISTER, «Handelsprivilegien», HLS online, und insbesondere HENRI VON DULONG, *Entstehung und Verfall der eidgenössischen Zoll- und Handelsfreiheit in Frankreich, insbesondere in Lyon, vom ewigen Frieden 1516 bis zum Tarif Colberts 1664*, München 1959.

42 Vgl. zum Ganzen BETTINA BRAUN, *Die Eidgenossen, das Reich und das politische System Karls V.*, Berlin 1997; HELMUT NEUHAUS, *Das Reich in der Frühen Neuzeit*, 2. Aufl., München 2003; Jean-Daniel Morerod et al. (Hg.), *La Suisse occidentale et l'Empire*, Lausanne 2004; BERNHARD STETTLER, *Die Eidgenossenschaft im 15. Jh.*, Menziken 2004; BERND MARQUARDT, *Die alte Eidgenossenschaft und das Heilige Römische Reich (1350–1798)*, Zürich 2007, und DE MORTANGES, *supra*, Fn. 13, 62. Historisch interessant: ISAAC ISELIN, *Specimen Iuridicum Inaugurale sistens Tentamen Iuris Publici Helvetici*, Basel 1751.

43 Der Friede von Basel, 22. September 1499. Publiziert als Dokument Nr. 98 in: WILHELM OECHSLI, *Quellenbuch zur Schweizergeschichte für Haus und Schule*, 2. Aufl., Zürich 1901, 327–331, online abrufbar unter: <http://www.servat.unibe.ch/verfg/ch/1499_Friede_von_Basel.pdf>.

sogenannten Schwäbischen Bund einerseits sowie dem Bischof von Chur, den Vertretern der Alten Eidgenossenschaft und den Drei Bünden andererseits geschlossen. Die Einrichtung des Reichskammergerichts am Wormser Reichstag von 1495 war einer der kriegsauslösenden Beweggründe gewesen, wird im Friedensvertrag aber nicht explizit erwähnt. «Maximilian I. sollte bloss alle <vechden, ungnad, acht, processen und beswörungen> aufheben und in Zukunft die Bischöfe von Konstanz oder Basel sowie den Rat von Basel als Schiedsrichter bei Streitfällen anrufen; das Gleiche galt für den Schwäbischen Bund. Das Reichskammergericht als oberste Gerichtsinstanz fiel damit aber [*de facto*] ausser Betracht, ohne dass dies aber ausdrücklich erwähnt wurde.»⁴⁴ Die Geschichtswissenschaft des ausgehenden 19. Jahrhunderts hatte diese Frage der Gerichtsbarkeit als eigentliche Loslösung vom Reich interpretiert, während die heutigen Historiker davon ausgehen, dass zumindest bis ins 17. Jahrhundert die Alten Eidgenossen sich als Teil des Reichs ansahen.⁴⁵ Dies wird etwa damit begründet, dass für die Türkenkriege Truppen gestellt wurden oder Geld bezahlt wurde. Das Reich wurde insbesondere als oberste Schutzmacht für die Christenheit geachtet.⁴⁶

Da Basel erst zwei Jahre nach dem Frieden von Basel selbst der Alten Eidgenossenschaft beitrug, galt die Exemtio für dieses nicht. (Ähnlich unklar war die Lage betreffend Schaffhausen und einiger kleinerer Gebiete).⁴⁷ Der Westfälische Frieden zum Abschluss des Dreissigjährigen Krieges bot nun die Gelegenheit, dies nachzuholen. Aufgrund der Verhandlungen des Basler Bürgermeisters Johann Rudolf Wettstein (1594–1666) kam es zu entsprechenden identischen Bestimmungen in den Friedensverträgen von Münster und Osnabrück (24. Oktober 1648), bei denen neben der Klärung der Situation Basels auch eine Bekräftigung der Exemtio auch der anderen eidgenössischen Orte und damit (indirekt) der völkerrechtlichen Anerkennung des «Corpus helveticum» resultierte.⁴⁸ Letzteres soll wesentlich durch die Intervention des französischen Hauptgesandten am Kongress, Henri II. d'Orléans-Longueville, der als Fürst von Neuenburg selbst ein persönliches Interesse an einem Ausscheiden der Schweiz aus dem Reichsverband hatte, vorangetrieben worden sein. Für Basel und alle anderen Orte der Eidgenossenschaft wurde in Art. VI des Friedens von

44 Vgl. CLAUDIUS SIEBER-LEHMANN, «Basel, Frieden von (1499)», HLS online.

45 Vgl. HANS SIGRIST, «Zur Interpretation des Basler Friedens von 1499», 7 Schweizerische Beiträge zur Allgemeinen Geschichte (1949), 153–155.

46 Vgl. SIEBER-LEHMANN, *supra*, Fn. 44.

47 Vgl. auch CHRISTIAN HESSE, «Reichsgerichte», HLS online, und KONRAD MÜLLER, Die Exemtio der Eidgenossenschaft 1648: Ein Beitrag zur Erklärung des Exemtionsartikels im Westfälischen Frieden, Aarau 1946.

48 Vgl. KREIS, *supra*, Fn. 27.

Osnabrück⁴⁹ und in Paragraph 61 des Friedens von Münster⁵⁰ die «volle Freiheit und Exemption vom Reich» festgehalten. Dazu kam die Zusatzerklärung, dass damit die eidgenössischen Orte nicht mehr der Reichsgerichtsbarkeit unterstünden. «Die reichsrechtliche Exemption wurde von Frankreich und vom Kaiser, die beide in diesem Punkt der Schweiz aus je eigenen Interessen in seltener Einmütigkeit entgegenkamen, sofort als völkerrechtliche Souveränität interpretiert. Einige Reichsjuristen (z.B. Ludwig Friedrich von Jan noch 1803) hielten jedoch bis zum Ende des Reichs an der Fiktion einer Zugehörigkeit der Eidgenossenschaft als <höchstgefreiten Standes> zum Reich fest.»⁵¹ Bereits 1650/51 sprachen auch der Kaiser selbst sowie wenig später die meisten Völkerrechtler und wichtigen Reichsjuristen (z.B. 1731 Johann Jakob Moser) von der Souveränität der Schweiz (bzw. der Unabhängigkeit vom Reich) nach Vorbild des den Niederlanden im Westfälischen Frieden⁵² explizit zugesprochenen Status.⁵³

Dennoch verblieben zahlreiche heute zur Schweiz gehörende Gebiete beim Reich, da sie entweder Reichterritorien waren oder Reichsfürsten oder -ständen unterstanden. Umgekehrt hatten auch Schweizer Institutionen Besitzungen im Reich. Die letzten rechtlichen Bindungen verschwanden erst 1803 mit dem Reichsdeputationshauptschluss.⁵⁴ Die damalige Helvetische Republik erhielt mit Ausnahme (der bis 1819 österreichischen) Herrschaft Rhäzüns⁵⁵ und des (1814–48 wieder preussischen) Fürstentums Neuenburg⁵⁶ die uneingeschränkte Souveränität über ihr Staatsgebiet.⁵⁷

49 Osnabrücker Friedensvertrag (Instrumentum Pacis Osnabrugensis) vom 24. Oktober 1648, in: Acta Pacis Westphalicae, Serie 3, Abteilung B, Band 1/1, 1998, online verfügbar unter: <http://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/portal/Internet/finde/langDatensatz.php?urlID=740&curl_tabelle=tab_quelle>.

50 Münsterscher Friedensvertrag (Instrumentum Pacis Monasteriensis vom 24. Oktober 1648, in: Acta Pacis Westphalicae, Serie 3, Abteilung B, Band 1/1, 1998 oder online verfügbar unter: <http://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/portal/Internet/finde/langDatensatz.php?urlID=741&curl_tabelle=tab_quelle>.

51 Vgl. MARCO JORIO, «Westfälischer Frieden», HLS online, und ders. (Hg.), Die Schweiz und Europa 1648: Aussenpolitik zur Zeit des westfälischen Friedens, Zürich 1999.

52 Spanisch-niederländischer Friedensvertrag zu Münster vom 30. Januar 1648, online verfügbar unter: <http://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/portal/Internet/finde/langDatensatz.php?urlID=2603&curl_tabelle=tab_quelle>.

53 Vgl. JOHANN JAKOB MOSER, Die gerettete völlige Souverainete der löblichen Schweitzerischen Eydgenossenschaft, Tübingen 1731.

54 Hauptschluss der ausserordentlichen Reichsdeputation bzw. Beschluss der vom Regensburger Reichstag eingesetzten ausserordentlichen Reichsdeputation vom 25. Februar 1803, online verfügbar unter: <<https://de.wikisource.org/wiki/Reichsdeputationshauptschlu%C3%9F>>; für den weiterhin bestehenden *Nexus imperii* aufgrund weiter bestehender Bindungen ans Reich vgl. MARCO JORIO, «Heiliges Römisches Reich», HLS online.

55 1819 wurde sie infolge eines Beschlusses des Wiener Kongresses dem Kanton Graubünden abgetreten. Vgl. unten.

56 Vgl. unten zum Neuenburgerhandel Abschnitt IV.D.1.

57 Vgl. MARCO JORIO, «Reichsdeputationshauptschluss», HLS online, und ders., «Die Helvetische Republik und der Reichsdeputationshauptschluss von 1803», in: Christian Simon & André Schluchter (Hg.), Dossier Helvetik Bd. 1, Basel 1995, 35–45.

Der Schaffhauser David Christoph Stokar von Neunforn erreichte mit Hilfe Frankreichs die Aufnahme eines eigentlichen Schweizer Artikels (§ 29), der ihr eine relative günstige Ablösung bestehender Ansprüche von Reichsgliedern erlaubte.⁵⁸

III. Die Helvetische Republik (1798–1803): Der erneuerte Allianzvertrag mit Frankreich (1798), die Integration der Drei Bünde (1799) und der Friedensvertrag von Lunéville (1801)

Bereits in der Folge des Bündnisses der ehemaligen «Erbfeinde» Frankreich und Österreich von 1756 (Renversement des Alliances) kamen in der Schweiz Ängste um die eigene Souveränität auf. Insbesondere nach der ersten polnischen Teilung 1772. In der Alten Eidgenossenschaft befürchtete man ein ähnliches Schicksal. Insbesondere die reformierten Orte Bern und Zürich suchten daher engen Anschluss an das protestantische Preussen gegen die beiden katholischen Schutzmächte.⁵⁹

In der Folge der französischen Revolution führten dann die Kriege Frankreichs gegen andere europäische Mächte tatsächlich relativ schnell zum Zusammenbruch der alten Eidgenossenschaft und zu zahlreichen territorialen Umwälzungen.⁶⁰ Bereits am 10. Oktober 1797 erzwang Frankreich den Anschluss der Bündner Untertanengebiete (Veltlin u.a.) an die neu entstandene Cisalpinische Republik. Diese Gebiete sollten auf Dauer verloren gehen. Im Dezember 1797 besetzte es die süd-

58 Hauptschluss der ausserordentlichen Reichsdeputation [«Reichsdeputationshauptschluss» vom 25. Februar 1803], zitiert nach: Protokoll der ausserordentlichen Reichsdeputation zu Regensburg 1803, Bd. 2, 841, verfügbar auf <<http://www.documentarchiv.de/nzjh/rdhs1803.html>>. Insbesondere § 29: «Die helvetische Republik erhält zur Vergütung ihrer Rechte und Ansprüche auf die von ihren geistlichen Stiftungen abhängigen Besitzungen in Schwaben, über welche durch die vorhergehenden Artikel disponirt worden ist: das Bisthum Chur, hat aber für den Unterhalt des Fürstbischofs, des Kapitels, und ihrer Diener zu sorgen; sodann die Herrschaft Trasp. Auch steht es ihr frei, mittelst immerwährender, dem reinen Ertrage gleichkommender, jedoch nach dem durch die helvetischen Gesetze bestimmten Fusse einlösbaren Renten, oder durch jede andere, mit den Interessenten zu treffende Uebereinkunft, alle und jede Rechte, Zehenden, und Domainen, Güter und Einkünfte, an sich zu lösen, welche sowohl dem Kaiser, den Fürsten und Ständen des Reichs, als den säcularisirten geistlichen Stiftungen, fremden Herrschaften und Privatpersonen im ganzen Umfange des helvetischen Gebietes zustehen. Jene Säcularisationen, welche besagte Republik innerhalb ihrer Gränzen vornehmen dürfte, gehen ohne Verlust und Nachtheil der im deutschen Reiche gelegenen Zugehörden ihrer geistlichen Stiftungen vor sich, ausschliesslich dessen, worüber anders verfügt worden ist; und ein Gleiches wird für die, deutschen geistlichen Stiftungen zustehenden Zugehörden in Helvetien festgesetzt. Alle und jede Gerichtsbarkeit eines Fürsten, Standes oder Mitgliedes des deutschen Reichs in dem Bezirke des helvetischen Territoriums hört künftig auf, gleichwie alle Lehnherrlichkeit und alle blosse Ehrenberechtigung. Das Nämliche hat in Ansehung der schweizerischen, im Umfange des deutschen Reiches liegenden Besitzungen statt.»

59 Vgl. PETER HERSCHE, «Habsburg: Habsburg und die Schweiz in der frühen Neuzeit», HLS online.

60 Vgl. etwa RAINER J. SCHWEIZER, Staatsumbruch, Besatzung und Kriegszeit im Glarnerland: Die Jahre von 1797 bis 1802 in staats- und völkerrechtlicher Sicht, 97 Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus (2017), 9–88.

lichen Teile des Fürstbistums Basel und ab Ende Januar 1798 stiessen französische Truppen von der Waadt und vom Jura her in einer Zangenbewegung ins westliche Mittelland vor. Anfang März 1798 ging die Alte Eidgenossenschaft vollends unter und grosse Teil davon wurden besetzt.⁶¹

Am 12. April 1798 wurde ein neuer (moderner) Staat, die Helvetische Republik⁶² ausgerufen, mit einer Verfassung, die von der französischen Direktorialverfassung von 1795 inspiriert war. Die Kantone waren nunmehr reine Verwaltungseinheiten. Das Verhältnis zwischen der Helvetischen Republik und Frankreich wurde durch einen förmlichen Allianzvertrag vom 19. August 1798 abschliessend geregelt.⁶³ Am 21. April 1799 wurden die Drei Bünde in die Helvetische Republik integriert.

Bereits nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden am 19. September 1798 wurde die Helvetische Republik diplomatisch auch von allen mit Frankreich verbündeten Staaten sowie von Spanien anerkannt. Der Kaiser des Heiligen Römischen Reiches, der Habsburger Franz II. anerkannte den neuen Staat hingegen erst nach der Niederlage gegen Frankreich als Folge des Friedens von Lunéville vom 9. Februar 1801 (Art. 11).⁶⁴ Frankreich liess sich zudem von Österreich das Fricktal abtreten (Art. 2.2), das im Rahmen der Zustimmung zur neuen Verfassung im Jahre 1802 der Helvetischen Republik angeschlossen wurde, während im Gegenzug das Wallis von Frankreich für eine kurze Zeit zu einer selbstständigen Republik erklärt wurde, bevor es wie Genf als französisches Staatsgebiet endete. Zusätzlich wurde in geheimen Zusatzartikeln zum Vertrag von Lunéville Frankreich auch das Recht eingeräumt, über die Verfassung der Helvetischen Republik zu verfügen, solange die Unabhängigkeit der Helvetischen Republik gewahrt blieb. Erst Ende Dezember 1803 kam der neue österreichische Gesandte in die Schweiz, nachdem der Landammann der Schweiz geltend gemacht hatte, es sei nicht gut, die Schweiz gänzlich dem Einfluss Frankreichs zu überlassen.⁶⁵

61 Vgl. DE MORTANGES, *supra*, Fn. 13, 177–186.

62 Vgl. zum Folgenden ANDREAS FANKHAUSER, «Helvetische Republik», HLS online, und ANDREAS GRÜNEWALD, *Die Helvetische Republik, 1789–1803*, Reinach 2001.

63 Dazu MICHAEL SCHWEITZER, *Dauernde Neutralität und Europäische Integration*, Wien 1977, 50, online zugänglich unter <<http://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/portal/Internet>>.

64 Vgl. LUCAS CHOCOMELI, «Lunéville, Frieden von», HLS online. Für den Text s. Hanns-Hubert Hofmann (Hg.), *Quellen zum Verfassungsorganismus des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation 1495–1815*, Darmstadt 1976, 323–328.

65 Vgl. JEAN-JACQUES LANGENDORF, «Österreich (1): Von der Mediationsakte zum Wiener Kongress», HLS online.

IV. Die Schweizerische Eidgenossenschaft (ab 1803): Vom Protektorat Frankreichs zum Pufferstaat zwischen Frankreich und dem Habsburgerreich

A. Die Mediationsakte (1803–1813) – Verfassung, Abschlussvereinbarung oder Vertrag?

Mit der von Napoleon entworfenen Mediationsakte vom 19. Februar 1803 wurde nach einem wirren Bürgerkrieg die Helvetische Republik aufgelöst und 10. März 1803 durch die Schweizerische Eidgenossenschaft ersetzt.⁶⁶ Dieses Dokument ist ein von Napoleon Bonaparte (im Namen des französischen Volkes) erlassener Text in Form einer Abschlussvereinbarung der vorausgegangenen Mediation⁶⁷, der am 5. März ohne Volksabstimmung vom Helvetischen Senat angenommen wurde. Der Text trat am 10. März 1803 in Kraft. In einer Schlusserklärung anerkannte der Erste Konsul die Schweiz als unabhängiges Land und übernahm selbst den Schutz der neuen Staatsordnung. Von 1809 an führte Kaiser Napoleon I. neben anderen auch den Titel *Médiateur de la Confédération suisse*.⁶⁸ Die Mediationsakte wurde von Napoleon, seinem Staatssekretär und den Aussenministern Frankreichs und Italiens unterzeichnet. Zusätzlich wurde festgehalten: «Die gegenwärtige Acte ist von den unterzeichneten Senatoren, als Committirten, den zehn unterzeichneten Schweizer-Deputirten eingehändigigt worden, zu Paris, den 30. Pluiose im Jahr XI. [19. Februar 1803].»⁶⁹ Dieser Zusatz entsprach eher einer Empfangsbestätigung als einer Beteiligung an der Verhandlung bzw. der Garantie des Ergebnisses.⁷⁰

Die verwendete Wortkombination «Schweizerische Eidgenossenschaft» (*Confédération suisse*, *Confederazione svizzera*, *Confederaziun svizra*) findet sich zwar, wie oben dargestellt, vereinzelt bereits im 16. und 17. Jh., aber erst jetzt wird sie zum offiziellen Namen der Nachfolgeinstitution der Helvetischen Republik und der Alten Eidgenossenschaft.⁷¹ Obwohl die Staatsform noch einige Male ändern sollte,

66 Vgl. DE MORTANGES, supra, Fn. 13, 187–192.

67 Diese hatte vom 10. Dezember 1802 an in Paris stattgefunden unter Beteiligung zahlreicher Vertreter der Bürgerkriegsparteien in der Schweiz. Sie wurde als *Consulta* bezeichnet. Vgl. ausführlich ANDREAS FANKHAUSER, «Consulta», HLS online; ders. «Mediationsakte», HLS online und KÖLZ, supra, Fn. 8, 143 f. sowie Victor Monnier (Hg.), *Bonaparte et la Suisse: travaux préparatoires de l'Acte de Médiation* (1803), Genf 2002.

68 Vgl. FANKHAUSER, «Mediationsakte», supra, Fn. 67.

69 Vgl. Mediationsakte, in: Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen [sic] aus den Jahren 1803 bis 1813, Bern 1886, verfügbar auf der Webseite der Schweizerischen Bundeskanzlei.

70 Vgl. Staatsarchiv des Kantons Zürich (Hg.), *Actum 1803: Geschichten aus dem Zürcher Regierungsprotokoll zum kantonalen Neubeginn vor 200 Jahren*, Zürich 2003, 13.

71 Vgl. MARCO MARCACCI, «Schweizerische Eidgenossenschaft», HLS online. Vermutlich trug JOHANNES VON MÜLLERS Werk «Die Geschichten der schweizerischen Eidgenossenschaft» zur Popularisierung des Namens bei (5 Teile, Winterthur 1786–1808).

und neue innerstaatliche Rechtsgrundlagen geschaffen wurden, blieb dieser Name bis heute der offizielle (auch) der modernen Schweiz. Der lateinische Ausdruck «Confoederatio helvetica» wurde allerdings erst nach der Schaffung des Bundesstaates 1848 eingeführt, wohl aus praktischen Gründen und um im amtlichen Verkehr keine der Landessprachen zu bevorzugen. Die Abkürzung CH hat sich v.a. seit dem internationalen Übereinkommen von 11. Oktober 1909 über die Zulassung von Kraftfahrzeugen als Kurzbezeichnung für die Schweiz und alles Schweizerische eingebürgert.⁷²

Politisch blieb in der Zeit der sogenannten Mediation, die mit Ausserkraftsetzung des Verfassungswerks durch zehn alte Kantone am 29. Dezember 1813 endete, der Einfluss Frankreichs ausschlaggebend. Der nationalliberale Historiker Wilhelm Oechli – und mit ihm andere – sprachen um 1900 von einem eigentlichen Protektoratsstatus des Landes in dieser Zeit. Bereits am 18. November 1813, als sich die Schwäche Frankreichs abzeichnete (Völkerschlacht bei Leipzig im Oktober), hatte eine ausserordentliche Tagsatzung die Neutralität der Schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt. Sie bot eidgenössische Kontingente zum Schutz der Rheingrenze auf, was aber den Durchmarsch der Alliierten Ende Dezember nicht verhindern konnte.⁷³

Die Schweizerische Eidgenossenschaft während der Mediationszeit (1803–1813) bestand nunmehr aus 19 (zumindest theoretisch) gleichberechtigten Gliedstaaten. Das 1806 von Preussen an Frankreich abgetretene Fürstentum Neuenburg⁷⁴, die 1810 von Napoleon annektierten Republiken Wallis, Genf und das vormalige Fürstbistum Basel gehörten noch nicht dazu. Der genaue Charakter dieses Gebildes – ob Staatenbund oder Bundesstaat – war ebenfalls seit jeher umstritten. Gegen aussen war der Einfluss Frankreichs ausschlaggebend, da weiterhin insbesondere mit Paris und den mit ihm verbündeten Staaten diplomatische Beziehungen gepflegt wurden. Zu Grossbritannien etwa bestanden keine diplomatischen Beziehungen, obwohl immer noch drei Schweizer Regimenter unter britischem Kommando kämpften.⁷⁵ Insbesondere zum Habsburgerreich wurden zwar mithilfe einer Gesandtschaft in Wien ebenfalls diplomatische Beziehungen unterhalten, aber das bilaterale Verhältnis war bis 1808 durch die sogenannte Inkamerationsangelegenheit belastet.⁷⁶

72 AS 27 53 (ersetzt durch Internationales Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr vom 24. April 1926, SR 0.741.11; vgl. MARCO MARCACCI, «Confoederatio helvetica», HLS online.

73 Vgl. FANKHAUSER, «Mediationsakte», supra, Fn. 67.

74 Bei der Wahl eines neuen Fürsten für Neuenburg war 1707 der namentlich von Bern favorisierte (evangelische) preussische König Friedrich aus dem Hause Hohenzollern, eingesetzt worden (vgl. ADRIAN BACHMANN, Die preussische Sukzession in Neuchâtel, Bern 1993). Der französische König Ludwig XIV. erkannte ihn 1712 im Frieden von Utrecht ebenfalls als Fürsten von Neuenburg an, wodurch der Streit um Neuenburg einstweilig beigelegt war. Die Eidgenossenschaft war am Utrechter Kongress indirekt durch François-Louis de Pesmes de Saint-Saphorin aus Bern und die Drei Bünde durch Peter von Salis vertreten (vgl. ROLF STÜCHELI, Utrecht, Frieden von, HLS online).

75 Vgl. ANDREAS FANKHAUSER, «Mediation», HLS online.

76 Vgl. unten.

Die Cisalpinische Republik hatte bereits 1798 das Veltlin besetzt und strebte eine Vereinigung mit dem Tessin an. 1810 besetzte nunmehr das 1805 geschaffene Königreich Italien einen Teil des Gebietes dieses Kantons. Erst durch den Einmarsch der gegen Napoleon verbündeten Truppen wurde es am 7. November 1813 befreit.⁷⁷

B. Die Erklärungen des Wiener Kongresses (1815), die Pariser Verträge (1814 und 1815) und der Turiner Vertrag (1816)

Mit dem Zusammenbruch der durch die Mediationsakte geprägten Ordnung wurde die Zeit der sogenannten Restauration eingeleitet.⁷⁸ Zwar wurden in vielen Kantonen die alten Vorrechte des Patriziats und der Städte wieder gestärkt, die vorrevolutionären Zustände wurden aber nicht mehr vollständig hergestellt.⁷⁹ Insbesondere als die Alten Orte die Untertanengebiete wiederherstellen wollten, griffen die alliierten Mächte ein. Sie beharrten auf dem Bund der 19 Orte, drohten mit einer militärischen Intervention und forderten die Auflösung der Sondertagsatzung, die am 25. März 1814 endete. Bei der anschließenden sogenannten «Langen Tagsatzung» griffen die Gesandten der Grossmächte erneut lenkend ein, sodass am 9. September 1814 ein Bundesvertrag angenommen wurde, der weiterhin keine Untertanengebiete kannte. Von besonderer Bedeutung waren der britische Gesandte in der Schweiz Stratford Canning und der Vertreter des Zaren Ioannes Antonios Kapodistrias, die beide später auch am Wiener Kongress für die Behandlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft Verantwortung übernahmen.⁸⁰ Die Selbstständigkeit der Kantone war in diesem Vertrag relativ weitgehend, was insbesondere auch eine gemeinsame Aussenpolitik erschwerte.⁸¹ Zu den gleichzeitig durchgeführten Verhandlungen für den ersten Pariser Friedensvertrag (30. Mai 1814)⁸² entsandte die Eidgenossenschaft keine Vertreter. Hingegen war Genf mit Charles Pictet de Rochemont vertreten.

Die Grenzstreitigkeiten wurden im Bundesvertrag nicht geregelt, sodass erst der Wiener Kongress diese zusammen mit den entsprechenden Abfindungen regelte. Nach der überraschenden Rückkehr Napoleons von Elba Anfang März 1815 wurde am 20. März in aller Eile die Erklärung «über die Angelegenheiten der Schweiz» beschlossen. In dieser Erklärung wurden die damals 22 Kantone umfassende Schwei-

77 Vgl. MARCO DUBIN, «Cisalpinische Republik», HLS online.

78 Der Begriff «Restauration» geht auf das Werk «Restauration der Staatswissenschaft» des Berner Staatsrechtlers KARL LUDWIG VON HALLER zurück (6 Bde., Winterthur 1816–25). Vgl. CHRISTIAN KOLLER, «Restauration», HLS online.

79 Vgl. DE MORTANGES, supra, Fn. 13, 192–197.

80 Vgl. MARCO JORIO, «Wiener Kongress», HLS online.

81 Vgl. KOLLER, supra, Fn. 78.

82 *Traité de paix de Paris*, 30. Mai 1814, verfügbar online unter: *Digithèque de matériaux juridiques et politiques Université de Perpignan*: <<http://mjp.univ-perp.fr/traites/1814paris.htm>>, auf deutsch <<http://www.staatsvertraege.de/Frieden1814-15/2pfv1815-i.htm>>.

zerische Eidgenossenschaft von den Vertragsparteien anerkannt.⁸³ Bezüglich der genauen Gebietsverhältnisse zwischen Savoyen und Genf wurde am 29. März 1815 eine Zusatzregelung getroffen.⁸⁴ Diese Erklärungen wurden von der Tagsatzung am 27. Mai 1815 ratifiziert⁸⁵, und bildeten als Art. 74–85 und 91–92 Bestandteil der Wiener Kongressakte vom 8. Juni 1815. Letztere wurde durch die Tagsatzung am 12. August 1815 ratifiziert.⁸⁶ Mit diesen Verträgen wurden im Wesentlichen die Grundlagen für die Grenzen der modernen Schweiz bis heute geschaffen.⁸⁷ Auch für die Binnengrenzen gilt dies im Wesentlichen – mit Ausnahme der Nachwehen, die 1979 zur Abspaltung eines eigenen Kantons Jura führten, dessen genaues Territorium bis in die neueste Zeit Veränderungen unterliegt.

Im 2. Pariser Friedensvertrag vom 20. November 1815 wurde schliesslich auch die immerwährende Neutralität als im Interesse aller europäischen Staaten garantiert⁸⁸, nachdem in der Wiener Erklärung vom 20. März 1815 bereits erklärt worden war, dass diese im «allgemeine Staateninteresse» liege.⁸⁹ Bei den Verhandlungen zum 2. Pariser Frieden hatte Pictet de Rochemont dieses Mal die Interessen Genfs und der Eidgenossenschaft vertreten. Die Eidgenossenschaft hatte ihn beauftragt, Gex, die Vallée des Rousses, Bormio, Chiavenna, das Veltlin, Campione d'Italia, Konstanz und einige badische Gemeinden zu verlangen, bekam aber nur einen kleinen Teil des Pays de Gex. Immerhin wurde die neutrale Zone Nordsavoyens, deren Einrichtung am Wiener Kongress beschlossen worden war, etwas erweitert.⁹⁰

83 Erklärung des Wiener Congresses vom 20. März 1815 über die Angelegenheiten der Schweiz, abrufbar unter: <<http://www.verfassungen.de/ch/wienerkongresserklarung1815.htm>>.

84 Nachträgliche Verfügungen zum fünften Artikel der Erklärung des Wiener Congresses, den Kanton Genf betreffend vom 29. März 1815, abrufbar unter: <<http://www.verfassungen.de/ch/wienerkongresserklarung1815-nachtrag.htm>>.

85 Vgl. Beitritt der Eidgenossenschaft vom 27. Mai 1815 zu der Erklärung des Wiener Congresses, abrufbar unter: <<http://www.verfassungen.de/ch/wienerkongresserklarung1815.htm>>.

86 Wiener Congress-Acte unterzeichnet am 8. Junius 1815, abrufbar unter: <<http://www.staatsvertraege.de/Frieden1814-15/wka1815-i.htm>>. Vgl. Marco Jorio, Wiener Kongress, a.a.O..

87 Neueren Datums sind die verschiedenen Sonderregelungen für die Flughäfen der Schweiz, die grösstenteils aufgrund ihrer Lage eine enge Kooperation mit den Nachbarstaaten erfordern. Vgl. für den auf französischem Staatsgebiet gelegenen Flughafen Basel z.B. das vor Kurzem erneuerte Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über das am Flughafen Basel-Mülhausen anwendbare Steuerrecht vom 23. März 2017 (SR 0.748.131.934.924).

88 Traité entre la France et les Puissances Alliées, conclu à Paris, le 20 Novembre 1815, Art. 3: «La neutralité de la Suisse sera étendue au territoire qui se trouve au nord d'une ligner à tirer depuis Ugine, y compris cette ville, au midi du lac d'Annecy, par Faverge, jusqu'à Lecheraine, et de là au lac du Bourget jusqu'au Rhône, de la même manière qu'elle a été étendue aux provinces de Chablais et de Faucigny par l'article 92 de l'acte final du congrès de Vienne»; abrufbar unter *Digitheque de matériaux juridiques et politiques Université de Perpignan*: <<http://mjp.univ-perp.fr/traites/1815paris.htm>>, auf deutsch unter <<http://www.staatsvertraege.de/Frieden1814-15/2pfv1815-i.htm>>. Zudem *Déclaration des Puissances portant reconnaissance et garantie de la neutralité perpétuelle de la Suisse et de l'inviolabilité de son territoire du 20 novembre 1815*.

89 Präambel.

90 Vgl. RITA STÖCKLI, «Pariser Frieden», HLS online.

Als ehemaliger französischer Vasallenstaat wurde der Status der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf die Tagesordnung in Wien und Paris gesetzt, ohne dass sie aber offizieller Verhandlungspartner gewesen wäre. Hauptziel der Grossmächte war die Schaffung eines neutralen, militärisch gestärkten Pufferstaats zwischen den Grossmächten Frankreich und Österreich. Im Vorfeld des ersten Pariser Vertrages hatten zumindest gewisse europäische Mächte die Angliederung Genfs, Neuenburgs, des Wallis, des Pays de Gex, Savoyens, des Tirols, des ehemaligen Fürstbistums Basel und des Veltlins an die Schweiz zur Diskussion gestellt. Die Details sollten am Wiener Kongress geregelt werden.

Die ehemaligen zugewandten Orte Wallis, und das preussische Fürstentum Neuenburg wurden von Frankreich gelöst und als Kantone der Schweiz angegliedert. Die rechtliche Doppelstellung des Fürstentums Neuenburg war auf dem Wiener Kongress 1815 bestätigt worden. Neuenburg war damit gleichzeitig Mitglied der Eidgenossenschaft und Besitz des preussischen Königs. Diese Ausgangslage sollte später in sogenannten Neuenburger Handel (1856/7) zum Streit zwischen Preussen und der Schweiz und anschliessendem Verzicht des preussischen Königs auf seine Herrschaftsrechte führen.⁹¹

Das französisch besetzte ehemalige Fürstbistum Basel einschliesslich der Stadt Biel fiel an den Kanton Bern mit Ausnahme des Birsecks und von Lignièrès, die zu Basel bzw. Neuenburg kamen.⁹² Im Schlussdokument vom 20. März.1815 über die Schweiz verlangte der Wiener Kongress in Art. 3 Abs. 3, dass die Modalitäten der Vereinigung durch zwei paritätische Kommissionen zwischen dem ehemaligen Fürstbistum Basel und Bern bzw. Basel auszuhandeln seien. In sogenannten Vereinigungsurkunden wurde der Forderung des Wiener Kongresses bzw. der europäischen Grossmächte nach politischen und religiösen Garantien Rechnung getragen.⁹³ Dennoch blieb insbesondere das Abkommen mit Bern bis weit ins 20. Jahrhundert ein Zankapfel in der Jurafrage, die schliesslich 1979 zur Bildung des Kantons Jura und noch Jahre später zu Kantonswechselln einzelner Gemeinden führte.⁹⁴

Das Dappental gelangte durch die Verträge von Paris an den Kanton Waadt. Das Tal war bereits 1648 durch ein Abkommen zwischen der Freigrafschaft Burgund und Bern gefallen.⁹⁵ Dieser Gebietsanspruch war in Verträgen mit Frankreich 1752 und 1761 bestätigt worden. Während der Mediationszeit hatte Frankreich aber das Gebiet für sich beansprucht, um so eine strategisch wichtige Strassenverbindung

91 Vgl. unten.

92 Vgl. MARCO JORIO, *Der Untergang des Fürstbistums Basel (1792–1815)*, Freiburg i.Ue. 1982, 188–194.

93 Vgl. ALBERT COMMENT ET AL., *Rapport sur l'Acte de réunion du Jura au Canton de Berne présenté au Conseil-exécutif du Canton de Berne*, Lausanne 1948.

94 Vgl. MARCO JORIO, «Vereinigungsurkunden», HLS online.

95 Abkommen zwischen der Freigrafschaft Burgund und dem Stadtstaat Bern (1648). Dazu L. MONGEON, «La question de la Vallée des Dappes d'après les Mémoires du Landammann Muret», 45 *Revue historique vaudoise* (1937), 98–115 und 183–184.

(zwischen Gex und Les Rousses) bauen zu können. Trotz der Anerkennung der waadtländischen Souveränität 1815 beanspruchte Frankreich das Gebiet weiterhin. 1861 liess Frankreich Truppen ins Dappental einmarschieren. Aufgrund dieser Spannungen kam es erst 1862 zu einem Abkommen für einen Gebietsabtausch zwischen der Schweiz und Frankreich. Der westliche Teil des Dappentals und die Strasse wurden Frankreich zugesprochen, die Schweiz erhielt als Ersatz einen Wald am Abhang des Noirmont.⁹⁶ Mit Inkrafttreten des Vertrags wurden jedoch mehrere Gebäude durch die neue Grenze geteilt, eines davon war sogar noch kurz vor Inkrafttreten des Vertrages gebaut worden, um von der speziellen Rechtslage durch die Teilung zu profitieren.⁹⁷

Um den Anschluss der vormaligen unabhängigen Republik Genf an die Schweiz zu stabilisieren, wurde es mit ehemals savoyischem und französischem Gebiet vergrössert (Communes réunies). Ein abgerundetes und zusammenhängendes Gebiet wurde als Voraussetzung angesehen, um den Anschluss Genfs für die Eidgenossenschaft akzeptabel zu machen, selbst wenn Genf am liebsten eine unabhängige Republik geblieben wäre. Die entsprechende politische Grundsatzvereinbarung erfolgte am Wiener Kongress (29. März 1815). Der Turiner Vertrag vom 16. März 1816 besiegelte die Verhandlungen zwischen dem Königreich von Sardinien und der Schweiz.⁹⁸ Dabei kam es auch zu Situationen, in denen gewisse Besitzungen von savoyischen Gemeinden neu auf Schweizer Staatsgebiet lagen.⁹⁹

Insbesondere erhielt Genf 1815 auch aus vorher französischem Territorium einen Korridor am nördlichen Genferseeufer, der die direkte Landverbindung in die Eidgenossenschaft gewährleistete. Die Details wurden im 2. Pariser Vertrag vom 20. No-

96 Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Frankreich betreffend das Dappental vom 8. Dezember 1862 (SR 0.0.132.349.24) und Erklärung zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Bereinigung der Dappentalgrenze vom 18. Februar 1864 (SR 0.132.349.241).

97 Es handelt sich um das Hôtel Arbez in La Cure, auch Hôtel Franco-Suisse oder Hôtel Arbez Franco-Suisse genannt. Die Schweizer Behörden protestierten zwar gegen den Bau, konnten jedoch vor Inkrafttreten der Grenzkorrektur keinen Baustopp verfügen. Die besondere Lage des Hotels animierte 1958 seinen Besitzer zur Ausrufung der fiktiven Mikronation l'Arbézie. Am 9. Dezember 1961 war das Hotel Gastgeber während Vorverhandlungen zwischen Vertretern Frankreichs und des algerischen FLN zur Beendigung des Algerienkriegs. Die französischen Diplomaten kamen von Frankreich her, die algerischen Vertreter reisten über die Schweiz an. Vgl. MARYSE OBEZ-ARBEZ, *L'Arbézie: l'insolite au quotidien*, Besançon 1991, und BRUNO FOLIGNI, *Principauté d'Arbézie*, in: *Le Canard enchaîné*, 16 août 2006.

98 *Traité de Turin entre Sa Majesté le roi de Sardaigne, la Confédération suisse et le canton de Genève du 18 mars 1816* (verfügbar online unter: <https://www.ge.ch/legislation/rsg/f/s/rsg_A1_07.html>); vgl. SALOMON RIZZO, «Turiner Vertrag (1816)», HLS online.

99 Der Kanton Genf erwarb 1970 und erneut 2018 von der (nunmehr französischen) Gemeinde Ambilly entsprechendes Land (Les Communaux d'Ambilly) auf dem Gebiet der Genfer Gemeinde Thônex für den Bau von Sozialwohnungen. Ein kleiner Teil bleibt auch danach im Eigentum der französischen Gemeinde, die es dem Kanton Genf langfristig vermietet; vgl. <<https://www.letemps.ch/suisse/communaux-dambilly-histoire-dun-gros-lot-frontiere-francogenevoise>> und AJUSTE (GROUPE DE TRAVAIL PACT'AIR DU GRAND GENÈVE), *Programme d'actions transfrontalier pour la qualité de l'air du Grand Genève*, Genève 2018.

vember 1815 festgelegt.¹⁰⁰ Das umgebende Hochsavoyen wurde militärisch neutralisiert und das französische Pays de Gex zu einer zollfreien Zone erklärt (Art. 92). Beides sollte in späteren Jahren zu Konflikten mit Frankreich führen, einerseits dem Savoyerhandel von 1859–61 und der Auseinandersetzung mit Frankreich zum Pays de Gex (1929–31) vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof (StIGH) von 1932.¹⁰¹

Zahlreiche territoriale Wünsche der Tagsatzung und einzelner Kantone wurden hingegen 1815 nicht realisiert. Das Veltlin, Chiavenna und Bormio sowie Campione verblieben beim Lombardo-Venezianischen Königreich. Die Schweiz verlangte 1800 und 1815 vergeblich die Eingliederung der Enklave Campione ins Tessin, während sich 1848 die Gemeinde ihrerseits ohne Erfolg bei der Tessiner Regierung um einen Anschluss bemühte.¹⁰² Ein anderer langjähriger Konflikt an der südlichen Grenze (Val d'Onsernone) wurde 1806 durch ein (von Napoleon erzwungenes) Abkommen zwischen dem damaligen napoleonischen Königreich Italien, dem Kanton Tessin und der neu geschaffenen Eidgenossenschaft ebenfalls zum Vorteil Italiens gelöst. Ein letzter Grenzkonflikt, der schon seit Jahrhunderten bestand, betraf den hinteren Teil der Valle di Campo, die Valle Cravariola. Er sollte erst von Bundesstaat gelöst werden.¹⁰³

Konstanz blieb badisch und die bestehenden Rechte der Stadt auf das Tägermoos, 155 Hektare auf dem Gebiet der Thurgauer Gemeinde Tägerwilten, blieben erhalten. Die daraus resultierenden Probleme konnten erst 1831 in einem Vertrag zwischen dem Grossherzogtum Baden und dem Kanton Thurgau geregelt werden.¹⁰⁴ Seither hat Konstanz im Thurgau den Status einer thurgauischen Gemeinde und verwaltet u.a. die Flurpolizei nach dem thurgauischen, Handänderungen aber nach dem deutschen Recht. Zudem ist Konstanz für die Vermessung und das Katasterwesen zuständig. Jüngere Kommunalaufgaben übt die Gemeinde Tägerwilten aus. Seit 2006 wird ein neuer Staatsvertrag verhandelt.¹⁰⁵

Das Schaffhauser Kantonsgebiet wurde nicht durch eine Eingliederung badischer Nachbardörfer abgerundet. Dies verursacht bis heute komplizierte Verkehrsführun-

100 Vgl. PAUL WAEBER, *La formation du canton de Genève 1814–1816*, Genève 1974, und RITA STÖCKLI, «Pariser Frieden», HLS online.

101 Vgl. für beide Konflikte unten Abschnitt IV. D 1. 2.

102 Vgl. dazu ANTONIO COLOMBO, *Campione nella storia, nell'arte e nel diritto*, 2. Aufl., Campione d'Italia 1977; MARCO DUBINI, «Campione d'Italia», HLS online. Ausserdem die Hinweise bei GUGGENHEIM, *supra*, Fn. 25, 378 und 386.

103 Vgl. unten Abschnitt IV. D 1. 4.

104 Übereinkunft zwischen dem Grossherzogtum Baden und dem Kanton Thurgau betreffend die Grenzberichtigung bei Konstanz vom 28.03.1831 (Rechtsbuch Thurgau 110).

105 Vgl. ERICH TRÖSCH, *Tägermoos*, HLS online; ALBERT LEUTENEGGER, «Das Tägermoos», 69 *Thurgauer Beiträge zur Geschichte* (1932), 1–117, und REGINE KLETT, «Ein Kuriosum feiert Jubiläum», 52 *Konstanzer Almanach* (2006), 9 f.

gen etwa im Jestetter Zipfel¹⁰⁶ und führte zu zahlreichen zwischenstaatlichen Regelungen bezüglich der Enklave Büsingen. Verhandlungen zur Integration Büsingens verliefen erfolglos. Die Stadt Schaffhausen besitzt jedoch noch heute ca. 62 Hektaren (davon 53 Hektaren Wald) im Gemeindegebiet von Büsingen.¹⁰⁷ Bereits 1835 wurde Büsingen nach Beitritt Badens zum Deutschen Zollverein Zollausschlussgebiet.¹⁰⁸ Erst nach dem Zweiten Weltkrieg (1947) wurde der Anschluss der Gemeinde an das schweizerische Zollgebiet *de facto* vollzogen. Die rechtliche Anerkennung dieses Zustands brachte jedoch erst der deutsch-schweizerische Staatsvertrag von 1964 über die Einbeziehung in das schweizerische Zollgebiet.¹⁰⁹ Immerhin gelang es 1967 durch eine Grenzvereinbarung die Enklave Verena¹¹⁰ zu beseitigen, nachdem noch im Zweiten Weltkrieg Wehrmachtsangehörige sich dort verschanzt hatten und zum Abzug überredet werden mussten.¹¹¹

Das völkerrechtlich wichtigste Kuriosum der (fehlenden) völkerrechtlichen Vereinbarungen der Schweiz mit ihren Nachbarstaaten stellt aber sicherlich der Grenzverlauf im Bodensee dar.¹¹² Bereits aufgrund der im Schwabenkrieg von 1499 klar

- 106 1840–1935 war Jestetten Teil des von Deutschland autonom geschaffenen Zollausschlussgebiets. 1897 wurde die Station Jestetten an der Bahnlinie Eglisau–Schaffhausen eröffnet Vgl. GEORG JÄGER, Jestetten und seine Umgebung: Ein Heimatbuch für das badische Zollausschlussgebiet, Jestetten/Klagenfurt 1930; Karl-Heinz Jahnke & Erich Danner (Hg.), Das Jestetter Dorfbuch, Lindenberg 2001, und MARTIN ILLI, «Jestetten», HLS online.
- 107 Vgl. FRANZ GÖTZ, Das Büsinger Vertragswerk zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz Eidgenossenschaft (Grenzvereinignungsvertrag, Büsinger Staatsvertrag): chronologische Übersicht und Dokumentation, Singen 1968, und ders., «Büsingen», HLS online; sowie DANIEL-ERASMUS KHAN, Die deutschen Staatsgrenzen, Tübingen 2004, 157.
- 108 1849 bildete die Enklave Büsingen den Grund für den sogenannten Büsingerhandel, bei dem es zur Mobilisierung von Truppen auch in der Schweiz kam.
- 109 Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet vom 23. November 1964 (SR 0.631.112.136). Auch später erfolgen noch kleinere Gebietsvereinignungen, vgl. z.B. Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über den Verlauf der Staatsgrenze in den Grenzabschnitten Bargen/Blumberg, Barzheim/Hilzingen, Dörfingen/Büsingen, Hüntwangen/Hohentengen und Wasterkingen/Hohentengen vom 5. März 2002 (SR 0.132.136.6).
- 110 Vgl. Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Bereinigung der Grenze im Abschnitt Konstanz–Neuhausen am Rheinfall vom 23. November 1964 (SR 0.132.136.3). Dazu GEMEINDE BÜTTENHARDT, Der Verena¹¹⁰ zu Bütttenhardt: Der Weg der ehemals deutschen Enklave vom Kuriosum spätmittelalterlichen Ursprungs zur Normalität, Bütttenhardt 1992, und Franz Götz (Hg.): Tengen: Geschichte der Stadt und ihrer Ortschaften, Singen 1991.
- 111 Vgl. KURT BÄCHTOLD, Die Geschichte der Gemeinde Bütttenhardt, Bütttenhardt 1988 und GEMEINDE BÜTTENHARDT, *supra*, Fn. 110.
- 112 Vgl. OTTO POSSERT, «Die Grenzverhältnisse am Bodensee», 43 Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik (1945), Hef 11, 255–266. Ausserdem ULRICH NACHBAUR, Vorarlberger Territorialfragen 1945 bis 1948: Ein Beitrag zur Geschichte der Landesgrenzen seit 1805, Konstanz 2007, und YVES BRÜHWILER, SANDRA STEFANOVIC & VANESSA STRICKLER, «Der Gewässerschutz des Bodensees aus völkerrechtlicher Perspektive», in: Benjamin Schindler et al. (Hg.), Umwelt und Verkehr im Bodenseeraum, Zürich 2013, 175–216.

sichtbaren Spannungen blieben zahlreiche rechtliche Fragen (z.B. Hoheitsrechte, Fischereirechte) ungeklärt. Weder im Westfälischen Frieden noch in den Vertragswerken von Wien und Paris (1815) wurden diese Fragen oder der genaue Grenzverlauf geklärt. Immerhin konnte bezüglich des Untersees 1854 eine alte Regelung von 1554¹¹³ vertraglich dem Grossherzogtum Baden gefestigt werden.¹¹⁴ Ebenfalls wurde der Status der Konstanzer Bucht 1878 in einem Vertrag zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden geklärt.¹¹⁵ Die Grenzziehung auf dem Obersee (insbesondere mit Österreich) bleibt aber bis heute ungeklärt. Die Schweiz vertritt den Standpunkt der bei Binnengewässern üblichen Realteilung auf einer Mittellinie, dem jedoch die Annahme eines Kondominiums aller Uferstaaten über den gesamten Obersee (abgesehen von einem Uferstreifen – sog. Haldentheorie) gegenübersteht. V.a. Österreich¹¹⁶, aber wohl auch Bayern¹¹⁷ vertreten letztere Auffassung.¹¹⁸ Für Österreich sind zudem die völkerrechtlichen Verträge mit den Alliierten nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg interessant. Der Staatsvertrag von Saint-Germain von 1919¹¹⁹ stellte, soweit er Vorarlberg betraf, nur pauschal auf bestehende Grenzverläufe ab. Der Vertrag von Wien von 1955 bestimmt schlicht: «Art. 5: Die Grenzen Österreichs sind jene, die am 1. Jänner 1938 bestanden haben».¹²⁰

1817 trat die Schweizerische Eidgenossenschaft der konservativen Heiligen Allianz bei. Diese auf Initiative Russlands verfasste Absichtserklärung zur Wahrung der herrschenden Ordnung in Europa wurde von allen europäischen Staaten ausser Grossbritannien und dem Heiligen Stuhl unterzeichnet. Russland lud auch die

113 Vertrag zwischen Christoff, Bischof von Konstanz, und den 10 Orten der Eidgenossen betreffs den äussern, (26.07.1554), Archivkatalog des Staatsarchivs Schwyz <<https://query.staatsarchiv.sz.ch/detail.aspx?ID=370338>>.

114 Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Grossherzogtum Baden betreffend Grenzvereinbarung vom 20./31. Oktober 1854 (SR 0.132.136.4).

115 Übereinkunft zwischen der Schweiz und dem Grossherzogtum Baden wegen Regulierung der Grenze bei Konstanz vom 28. April 1878 (SR 0.132.136.5).

116 In der Vorarlberger Landesverfassung ist festgeschrieben, dass zum Landesgebiet auch der dem Ufer vorgelagerte Teil der Halde gehört. Weiter gelte die Kondominiumsregelung: «Auf dem hohen See ist die Ausübung von Hoheitsrechten durch ebensolche Rechte der anderen Uferstaaten beschränkt», sagt die Vorarlberger Verfassung. Gegengezeichnet hat die Vorarlberger Gebietsauffassung allerdings keines der Anrainerländer. Nicht einmal die Republik Österreich hat sie bestätigt, obwohl es sich um eine Aussengrenze handelt.» Vgl. <<http://www.vn.at/lokal/vorarlberg/2015/07/19/ein-tueckisches-seglerrevier-untiefen-vor-rheinmuendung.vn>>.

117 Vgl. KARL HEINZ BURMEISTER, «Bodensee», HLS online und POSSERT, *supra*, Fn. 112.

118 Teilweise wurden ähnliche Ansichten bezüglich des Luganereses und des Langenseses vertreten, vgl. dazu GUGGENHEIM, *supra*, Fn. 25, 386 mit weiteren Hinweisen.

119 Vgl. unten Abschnitt IV.D.3.

120 Vertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich zwischen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Nordirland, den Vereinigten Staaten von Amerika und Frankreich einerseits und Österreich andererseits vom 15. Mai 1955, Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich. Nr. 152/1955. Zum Ganzen im Detail und NACHBAUR, *supra*, Fn. 112.

Schweiz zum Beitritt ein. Nach internen Konsultationen wurde eine Beitrittsurkunde durch die Eidgenossenschaft verfasst. Der Text war vorsichtig abgefasst, betonte bloss die Anerkennung der Prinzipien der Heiligen Allianz als «les plus salutaires et les plus nécessaires au bonheur des nations» und fügte diesen unverbindlichen Erklärungen die Vorbehalte der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz an.¹²¹

Das politische Umfeld führte ab 1815 zu vielen politischen Flüchtlingen aus den Nachbarstaaten (insbesondere gewissen deutschen Staaten, Savoyen und Frankreich), die sich in der Schweiz weiterhin politisch engagieren wollten. Dies beeinflusste einerseits das politische Leben in der Schweiz, führte aber v.a. während des ganzen 19. und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts auch dazu, dass Drohungen (insbesondere einer militärischen Intervention) der konservativen Mächte ergingen. Bereits an den Kongressen der Mitglieder der Heiligen Allianz (die sich als Garantinnen der Schweizer Neutralität und des Bundesvertrags von 1815 verstanden) von Troppau (Opava) 1820, Laibach (Ljubljana) 1821 und Verona 1822 wurde Kritik an der liberalen Asylpolitik der Schweiz geübt. Auch die Presse des Landes wurde als zu kritisch und provokativ geißelt. Insbesondere der österreichische Aussenminister (Metternich) wandte sich mehrmals an die Tagsatzung bzw. deren Präsidenten. Dies gipfelte 1823 in seiner Drohung, die Schweiz würde bei Nichtbeachtung der Forderungen der Heiligen Allianz ihre von den Grossmächten anerkannte und garantierte Neutralität verlieren. Diese Einschüchterung blieb nicht ohne Folgen. Die Tagsatzung erliess am 14. Juli 1823 das sogenannte Presse- und Fremdenkonkklusum. Dies sah eine gewisse Zensur der Presse vor und führte gar zur Einstellung gewisser Zeitungen. Flüchtlinge, die der Agitation überführt wurden, liess man ausweisen. Erst nach Auflösung der Heiligen Allianz hob die Tagsatzung 1829 das Konkklusum wieder auf.¹²²

C. Interventionsdrohungen trotz Garantie der Unabhängigkeit

Insgesamt war die Eidgenossenschaft mindestens bis zu den sozialen und politischen Umwälzungen von 1848 ununterbrochen starken Pressionen und Einmischungsversuchen seitens der europäischen Grossmächte in ihrer Nachbarschaft ausgesetzt, insbesondere solchen von Österreich, aber auch Savoyen, Frankreich und Preussen. Dies geschah trotz der offiziellen Zusicherung von 1815. Trotz der Zusicherung der europäischen Mächte, die Unabhängigkeit der Schweiz «von jedem fremden Einfluss» zu garantieren.

So erregten die demokratischen Verfassungsänderungen in den Kantonen sowie das Projekt zur Revision des Bundesvertrags (im Anschluss an die Pariser Julirevolu-

121 Vgl. MICHELE LUMINATI, «Heilige Allianz», HLS online.

122 Vgl. FRANÇOIS GENOUD, «Presse- und Fremdenkonkklusum», HLS online sowie EDGAR BONJOUR, *Geschichte der schweizerischen Neutralität*, Basel 1978.

tion) den Zorn Österreichs. Am 5. Juni 1832 empfahl man, gemeinsam gegen die Schweiz vorzugehen, doch Frankreich und Grossbritannien versagten ihre Gefolgschaft. Im Januar 1835 konnte Österreich trotz französischer Schlichtungsbemühungen Russland, Preussen, Sardinien und die süddeutschen Staaten hinter sich scharen, um gegen anhaltende Provokationen durch monarchiefeindliche Kräfte vorzugehen. Der Tod des österreichischen Kaisers im gleichen Jahr bot eine Gelegenheit zur Entspannung.¹²³

Der Sonderbundskrieg in der Schweiz (1847/8) und der überwältigende Sieg der reformierten und liberalen Kräfte schien den konservativen Grossmächten (Österreich, Frankreich, Preussen und Russland) dann aber doch zu gefährlich, und sie einigten sich am 18. Januar 1848 noch auf eine drohende Interventionsnote, falls die Sieger sich nicht kompromissbereit zeigten. Die siegreiche Tagsatzungsmehrheit antwortete am 15. Februar 1848 recht selbstbewusst und lehnte jeglichen Angriff auf ihre Souveränität ab (Replik von Jonas Furrer). Die Februarrevolution in Frankreich 1848 und ihre Folgen v.a. auch für Österreich verhinderten ein Eingreifen, wie es in der diplomatischen Korrespondenz angedroht worden war.¹²⁴ In der Folge kam es (auch aufgrund der zahlreichen internen und zwischenstaatlichen Konflikte in der Region) zu einer gewissen Konsolidierung der Stellung der Schweiz.

D. Verträge zur Bewältigung der Spätfolgen der territorialen Vereinbarungen von 1815

1. Der Abschied von Preussen: Vertrag betreffend die Erledigung der Neuenburger Angelegenheit (1857)

Als eine der wichtigsten Spätfolgen der der Verträge von 1814 und 1815 kann der sogenannte Neuenburgerhandel gesehen werden. Das Revolutionsjahr 1848 führte auch in Neuenburg zu einer Revolution. Die dortigen Republikaner stürzten die königlich-preussische Regierung. Der preussische König liess sich aber seine Rechte von den europäischen Mächten im Londoner Protokoll von 1852 erneut bestätigen. Bei einem Aufstand der Royalisten in Neuenburg 1856 wurden zahlreiche von ihnen gefangengenommen. Der Bundesrat machte im Rahmen seiner Vermittlung die Freilassung der Gefangenen von einem Verzicht des preussischen Königs auf seine Herrschaftsrechte abhängig. Die Vermittlungsversuche Grossbritanniens und Frankreichs blieben erfolglos. Am 13. Dezember 1856 brach Preussen die diplomatischen Beziehungen zur Schweiz ab und setzte die Mobilmachung seiner Armee auf den 1. Januar 1857 fest. Der Bundesrat mobilisierte seinerseits Truppen. Der Krieg konnte nur aufgrund einer diplomatischen Intervention des französischen Kaisers

123 Vgl. JEAN-JACQUES LANGENDORF, «Österreich (2.1): Die Einmischung der Mächte», HLS online.

124 Vgl. RENÉ ROCA, «Sonderbundskrieg (3.2): Die Auflösung des Sonderbund», HLS online.

Napoleon III. verhindert werden. Im März 1857 fand in Paris eine Konferenz der Grossmächte statt, an der Johann Konrad Kern im Namen des Bundesrats teilnehmen durfte. Es kam zum Vertrag vom 26. Mai 1857, in dem der preussische König auf seine territorialen Ansprüche verzichtete.¹²⁵ Er behielt immerhin bis zu seinem Tod 1861 den Titel eines Fürsten von Neuenburg und Grafen von Valangin.

2. Die Landes- und Zollgrenzen zu Frankreich: Vom Savoyerhandel (1860/61) zum Entscheid des StIGH von 1932

Kurz darauf kam es zu Spannungen mit Frankreich im sogenannten Savoyerhandel. Aufgrund der Umwälzungen in Italien hatte sich Frankreich für seine Unterstützung des Königreichs Piemont-Savoyen 1858 u.a. die Abtretung Savoyens zusichern lassen. Die Schweiz protestierte dagegen, da ihr in den Verträgen von Wien und Paris (1815) und im Vertrag von Turin von 1816 das Recht zur militärischen Besetzung (Neutralisierung) Hochsavoyens zur Sicherung Genfs im Kriegsfall zugestanden worden war.¹²⁶ Aus diesem vertraglich zugesicherten Recht versuchte die Schweiz, eine Abtretung der Gebiete von Chablais und Faucigny ableiten zu können. Dieser Anschluss an die Schweiz genoss auch im betroffenen Gebiet eine gewisse Sympathie. Diesem Vorhaben verschloss sich der französische Kaiser aber in seiner Thronrede vom 1. März 1860. Am 19. März 1860 übermittelte der Bundesrat eine Protestnote an die Signatarstaaten der Verträge von 1815 und verlangte die Abhaltung einer internationalen Konferenz. Die angeschriebenen Mächte blieben stumm, und Frankreich machte keine weiteren Konzessionen. Am 24. März 1860 unterzeichneten das Parlament Savoyens und der französische Senat in Turin den Zessionsvertrag (Vertrag von Turin vom 24. März 1860), in dem die Verpflichtungen bezüglich Hochsavoyen grundsätzlich auf Frankreich übergingen (Art. 2).¹²⁷ In der Schweiz wurde dennoch die Besetzung Hochsavoyens gefordert. Eine Gruppe von Aktivisten aus Genf führte in der Nacht vom 29. auf den 30. März per Dampfschiff einen Überfall auf Evian und Thonon (*Équipée de Thonon*) aus, der allerdings scheiterte. Die unklare Rechtslage aufgrund der Verträge von 1815 und 1816 sowie der diplomatische Erfolg gegen Preussen im Neuenburgerhandel hatten ungerechtfertigte Hoffnungen in der Schweiz geschürt. Am 22. April 1860 stimmte eine überragende Mehrheit der Savoyer für einen Anschluss an Frankreich mit der Option auf eine Freizone mit der Schweiz (Grande Zone).

Diese in der Abstimmung von 1860 befürwortete Freizone führte 1929/30 erneut zu Verhandlungen mit Frankreich, die vor dem ständigen Internationalen

125 Vertrag betreffend die Erledigung der Neuenburger Angelegenheit vom 26. Mai 1857 (RS 0.193.11).

126 Vgl. Denkschrift über die Beziehungen zwischen der Schweiz und dem neutralisierten Savoyen, Bern 1859; dazu JOSEPH BARD, *Le Chablais et le Faucigny ou La Savoie neutralisée*, Bonneville 1860.

127 Vgl. die Hinweise bei GUGGENHEIM, *supra*, Fn. 25, 395.

Gerichtshof enden sollten. Die im Anschluss an die napoleonischen Kriege garantierten Freihandelszonen um Genf herum hatten ihren Ursprung eigentlich bereits in Freibriefen und Privilegien, welche die Republik Genf zu ihrer Versorgung mit Savoyen und Frankreich abgeschlossen hatte. Für die Handelsbeziehungen mit Hochsavoyen schloss Genf in Anschluss an den abgewehrten Angriff der Savoyer von 1602 (*Escalade*) im Frieden von Saint-Julien 1603 den Vertrag von Saint-Julien mit Savoyen (11. Juli 1603)¹²⁸; für das Pays de Gex anerkannte Frankreich entsprechende Genfer Handelsprivilegien in den Lettres patentes von Poitiers vom 27. Mai 1602. In der Folge der französischen Revolution wurde der Zoll 1790 zuerst an der Grenze zu Frankreich (und 1792 auch an der Grenze zu dem von Frankreich annektierten Savoyen) wieder eingeführt, bis es 1798 zur Annexion Genfs kam. Mit der Wiedererlangung der Unabhängigkeit (und dem Anschluss an die Schweiz) erreichte Genf auch eine Wiederaufnahme seiner Handelsprivilegien in der Form von Freihandelszonen. Die «Zone um Gex», beruhte auf dem Pariser Vertrag vom 20. November 1815¹²⁹, die sardinische bzw. savoyische Zone auf dem Turiner Vertrag vom 16. März 1816¹³⁰ und schliesslich das kleine Gebiet von Saint-Gingolph auf einem einseitigen Beschluss der Rechnungskammer von Sardinien vom 9. September 1829. Mit dem erwähnten Anschluss Savoyens an Frankreich aufgrund der Volksabstimmung von 1860 wurde das Zollausschlussgebiet wesentlich erweitert (Grande Zone), womit seine Bedeutung für die Genfer Wirtschaft stark zunahm.

Aber bereits während des Ersten Weltkrieges (1917) ersetzte Frankreich die Gendarmen an den Zollposten durch Zöllner und signalisierte damit bereits sein Streben nach Veränderung. Auf das Recht zur Neutralisierung gewisser Gebiete Hochsavoyens, welches aufgrund der Verträge von 1815 bzw. 1816 bis dahin theoretisch weiterbestand, verzichtete die Schweiz im Rahmen der Friedensverhandlungen in Paris zum Ersten Weltkrieg. Im Gegenzug erreichten sie die Bestätigung der schweizerischen Neutralität. Anlässlich der Neuordnung bei den Friedensverhandlungen musste sich die Schweiz auch der einseitig von Frankreich verfügten Aufhebung der Grande Zone von 1860 beugen. Gleichzeitig versuchte die Schweiz aber die ursprünglichen beiden kleinen Zonen, wie sie vertraglich garantiert worden waren (1815 für das Pays de Gex und 1816 für sardinische bzw. savoyische Zone) zu verteidigen. Eine entsprechende Note vom 5. Mai 1919 wurde bei den Verhandlungen dem Art. 435 des Versailler Vertrags beigefügt. Frankreich verfasste eine eigene Note. Darauf kam es zu direkten Verhandlungen zwischen der Schweiz und Frankreich, die

128 Den Genfern wurde die bereits früher gewährte Handelsfreiheit (ausser für Salz) wieder gewährt und sie wurden von Zöllen im savoyischen Herrschaftsgebiet befreit. Vgl. LUCIENNE HUBLER, «Saint-Julien, Frieden von», HLS online; CATHERINE SANTSCHI ET AL., *Le traité de Saint-Julien: 400 ans de paix 1603–2003*, Bellegarde-sur-Valserine 2003; OLIVIER FATTO & BÉATRICE NICOLLIER, *Comprendre l'Escalade: Essai de géopolitique genevoise*, Genf 2002, 80–85.

129 Art. 1, § 3.

130 Art. 3.

1921 mit einem Kompromiss endeten. Im ausgehandelten Vertrag vom 7. August 1921 akzeptierte die Eidgenossenschaft zwar eine Verschiebung der Zolllinie an die politische Grenze, sollte dafür aber während zehn Jahren noch von einem besonderen System für den regionalen Austausch profitieren. Die Schweiz musste diesen Vertrag allerdings aufgrund des neu eingeführten Staatsvertragsreferendums (1921) erstmals einer Volksabstimmung unterbreiten, welche am 18. Februar 1923 tatsächlich zu einer Ablehnung des Abkommens führte. Darauf verständigten sich Frankreich und die Schweiz in einer Vereinbarung vom 30. Oktober 1924 darauf, die die Rechtlage durch Anrufung des Ständigen Internationalen Gerichtshofs in Den Haag klären zu lassen.¹³¹ Nach einem langen Verfahren (zeitweise durch Aufnahme erneuter Verhandlungen zwischen den Streitparteien unterbrochen) entschied der IStGH am 7. Juni 1932 mit sechs gegen fünf Stimmen für die Schweiz und ordnete die Wiedereinrichtung der kleinen Zonen von Hochsavoyen, des Pays de Gex sowie des Gebiets von Saint-Gingolph an.¹³² Dieses Zonensystem wurde zusätzlich durch einen Schiedsspruch von Territet vom 1. Dezember 1933 genauer geregelt.¹³³ Es besteht in angepasster Form bis heute.¹³⁴

3. Die Grenze zum Habsburgerreich: Inkamerationsangelegenheit (1803–1899), Novellabergvertrag (1868) und Vorarlberger Anschlussversuch (1919)

Die bilateralen Beziehungen zum Habsburgerreich waren seit 1808 durch die sogenannte Inkamerationsangelegenheit belastet. Österreich hatte dabei Beschlüsse des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 (siehe oben) – zumindest aus schweize-

131 Schiedsordnung zwischen der Schweiz und Frankreich bezüglich der Freizonen Hochsavoyens und der Landschaft Gex vom 30. Oktober 1924 (SR 0.631.256.934.95) und Erklärung [der Schweiz] betreffend die Abschaffung der Neutralisierung Nordsavoyens (Diese Erklärung ist der französischen Regierung am 21. März 1928 beim Austausch der Ratifikationsurkunden zu der am 30. Oktober 1924 abgeschlossenen Schiedsordnung zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Freizonen Hochsavoyens und die Landschaft Gex abgegeben worden, SR 0.515.293.49).

132 StIGH, Zones franches de la Haute-Savoie et du Pays de Gex, Urteil vom 7. Juni 1932 (auch SR 0.631.256.934.951).

133 Schiedsspruch betreffend die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen Hochsavoyens und der Landschaft Gex in die Schweiz vom 1. Dezember 1933 (SR 0.631.256.934.952)

134 Vgl. für die nachfolgenden Verhandlungsergebnisse das Reglement vom 22. Dezember 1933 für die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz (SR 0.631.256.934.953), den Notenwechsel vom 22./31. März 1950 zwischen der Schweiz und Frankreich über landwirtschaftliche Kontingente aus den Freizonen Hochsavoyens und der Landschaft Gex (SR 0.631.256.934.953.1), den Notenaustausch vom 7. Oktober, 8. Dezember 1982 und 12. Januar 1983 zwischen der Schweiz und Frankreich über die Kontingente von Industrie- und Agrarprodukten aus den Freizonen Hochsavoyens und dem Pays de Gex (SR 0.631.256.934.953.2) und den Briefwechsel vom 28. April/1. Mai 2008 zwischen der Schweiz und Frankreich über die Änderung der Einfuhrkontingente in die Schweiz von landwirtschaftlichen Erzeugnissen der Freizonen Hochsavoyens und der Landschaft Gex (SR 0.631.256.934.953.3).

rischer Perspektive – missachtet und zahlreiche Territorien auf österreichischem Gebiet, die Klöstern, Bistümern, Gemeinden etc. in der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterstellt waren (ohne Entschädigung) annektiert. Aus habsburgischer Sicht handelte es sich eher um unterschiedliche Auslegungen des Paragraphen 29 des Regensburger Reichsdeputationshauptschlusses.¹³⁵ Österreich liess die beweglichen und unbeweglichen Güter der schweizerischen Gemeinden und Klöster beschlagnahmen und ordnete deren Inkameration, d.h. deren Verstaatlichung, an. Die Kantone Graubünden und St. Gallen verlangten (auch noch nach Schaffung des Bundesstaates vom Bundesrat) eine diplomatische Intervention gegenüber Österreich, die dieser aber am 22. September 1899 aus politischen Gründen endgültig ablehnte.¹³⁶ Bereits zuvor hatte die Schweiz trotz dieser Ansprüche zweier Kantone Niederlassungsverträge mit Österreich (1804, 1821, 1836, 1851) bzw. Österreich–Ungarn (1875) abgeschlossen.

Bereits vom 15. Jahrhundert an bis 1868 stritten Österreich und die Schweiz um die territoriale Zugehörigkeit des sogenannten Novellabergs, im 19. Jahrhundert unter der Bezeichnung Gränzanstand bei Finstermünz. Nachdem Österreich 1859 seine lombardischen Territorien aufgeben musste, intensivierten sich die Verhandlungen zwischen der Schweiz und Österreich. Am 12. September 1859 kam es zu direkten Verhandlungen anlässlich einer in Müstair.¹³⁷ Ein Vorschlag Österreichs wurde 1861 von der Schweiz abgelehnt. Danach erfolgte ein erfolgloser Notenaustausch, der erst am 14. Juli 1868 mit einem Vertrag seinen Abschluss fand.¹³⁸ Der Novellaberg und die rechte Flanke des Schergenbachs wurden der Schweiz zugeschlagen. Dies erlaubte später den Bau der Strasse von Vinadi nach Samnaun auf schweizerischem Gebiet. Die Schweiz verpflichtete sich im Gegenzug, keine Befestigungen auf diesem Gebiet zu errichten. Bei der Gebietsumschreibung unterlief allerdings ein Fehler, der dazu geführt hätte, dass Altfinstermünz vom österreichischen Inntal isoliert worden wäre.¹³⁹ Der Fehler wurde umgehend korrigiert. Die Schweiz beanspruchte dieses Verbindungsstück zwischen Schalkl und Altfinstermünz nicht.

135 Vgl. oben Abschnitt II.C.

136 Bericht des politischen Departements an den schweizerischen Bundesrat über die Inkamerationsangelegenheit, Bern 1897; PETER CONRADIN VON PLANTA, «Die österreichische Inkameration von 1803, mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Graubünden», 2 Politisches Jahrbuch der Schweizerischen Eidgenossenschaft (1887), 545 ff.; HANS BALZER, Der Kanton Graubünden in der Mediationszeit (1803–1813), Diss. Universität Bern 1918, 32 ff.

137 Vgl. Bericht des Bundesrates an die h. Bundesversammlung über die Gränzkonferenz mit Oesterreich, vom 23. Dezember 1859, BBl 1860 I 4 und MAX MITTLER, Pässe, Brücken, Pilgerpfade, Zürich 1988, 165–172,

138 Vertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich über Regulirung [sic] der Grenze bei Finstermünz vom 14. Juli 1868. BBl 1868 III 30.

139 «In Rücksicht der Graubündnerischen Grenzen hat sich ein sehr grosser unleidentlicher Fehler eingeschlichen. Es werde nämlich von Finstermünz eine kleine Strecke die Landstrasse, wodurch ein Landesviertel mit dem anderen, d. h. der Vinschgau mit dem Oberinntal vereinigt wird, für Graubündnerisch angezeigt.» – Kaiserliche Hofresolution, 1868.

Bis heute ist daher zur Verbindung ein schmaler Landstreifen links des Inns von Altfinstermünz bis nach Schalkl österreichisch.

In Vergleich dazu hatte der Friedensschluss nach dem Ersten Weltkrieg auf den völkerrechtlichen Status der Schweiz kaum Auswirkungen. Dennoch sollten die Verhandlungen über die Zerschlagung des Habsburger Reichs und die neuen Grenzen Österreichs zumindest indirekt auch Folgen für die Gebietshoheit der Schweiz haben. Aufgrund der prekären Lage in der zerfallenden Donaumonarchie kam es in Vorarlberg am 11. Mai 1919 zu einer Volksabstimmung, bei der 80% der Abstimmenden die Aufnahme sofortiger Anschlussverhandlungen mit der Schweiz forderten. Dieses Ansinnen wurde nicht in allen Bevölkerungsgruppen und Regionen der Schweiz mit demselben Enthusiasmus aufgenommen. Andererseits war die Idee aufgrund der geografischen Lage auch nicht vollkommen neu. Im 17. Jahrhundert hatten sich die spanischen Habsburger überlegt, den Eidgenossen Vorarlberg im Tausch gegen das Veltlin anzubieten. Schon zuvor, während des Spanischen Erbfolgekriegs (1701–14), hatte Wien 1702 den Verkauf des Landes an die Fürstbäbe von St. Gallen, Einsiedeln und Kempten erwogen. Auch Napoleon bot der Schweiz 1809 einen Anschluss Vorarlbergs an, um die Eidgenossen aus ihrer Neutralität zu locken. Der Vertrag von Saint-Germain (1919) beendete aber auch dieses Mal diese Überlegungen, denn die alliierten Sieger des Ersten Weltkriegs wünschten ein (von Deutschland getrenntes), selbstständiges und überlebensfähiges Österreich. Gegen die Schweiz und gegen Liechtenstein wurde mit dem Vertrag von Saint-Germain¹⁴⁰ «die bisherige Grenze» bestätigt, gegen Deutschland «die Grenze vom 3. August 1914.»¹⁴¹ In den Genfer Protokollen vom 4. Oktober 1922¹⁴² verpflichtete sich Österreich zur Aufrechterhaltung seiner Unabhängigkeit, und die Kreditgeber Grossbritannien, Frankreich, Italien und Tschechoslowakei garantierten die österreichische Integrität. Damit war auch die «Vorarlberger Frage» endgültig erledigt.¹⁴³

Auch die Beziehungen zu Liechtenstein wurden zumindest indirekt durch den Vertrag von Saint-Germain beeinflusst. Aus den dort enthaltenen Bestimmungen wurde zumeist gefolgert, dass Liechtenstein auch nach Zweitem Weltkrieg als eige-

140 Vertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Britischen Reich, Frankreich, Italien und Japan (alliierten und assoziierte Hauptmächte) sowie Belgien, China, Cuba, Griechenland, Nicaragua, Panama, Polen, Portugal, Rumänien, der serbisch-kroatisch-slowenische Staat, Siam und die Tschecho-Slowakei (die mit den oben bezeichneten Hauptmächten die alliierten und assoziierten Mächte bilden) und Österreich, abgedruckt in Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich vom 21. Juli 1920, online: <<https://www.ris.bka.gv.at/Geltende-Fassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000044>>.

141 Vgl. KARL HEINZ BURMEISTER, «Vorarlberg», HLS online, und NACHBAUR, supra, Fn. 112, 25.

142 Vertrag zwischen Österreich einerseits und Grossbritannien, Frankreich, Italien und der ČSR andererseits vom 4. Oktober 1922. Die Vertragspartner garantierten die österreichische Integrität.

143 Vgl. NACHBAUR, supra, Fn. 112, 34.

ständiger souveräner Staat fortbestand¹⁴⁴, selbst wenn dies von gewissen Siegermächten des Ersten Weltkrieges zunächst bezweifelt wurde und dem Land der beantragte Völkerrechtsbeitritt verwehrt wurde, weil es «... nicht in der Lage ist, alle ihm im Hinblick auf den Pakt obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen».¹⁴⁵ Tatsächlich sollte sich das Land in der Folge der Schwächung Österreichs um eine vertiefte Zusammenarbeit mit der Schweiz bemühen, was etwa dazu führte dass die Akademie der Wissenschaften der UdSSR noch 1957 festhielt, dass Liechtenstein sich «faktisch unter dem Protektorat der Schweiz» befinde.¹⁴⁶ Ansonsten wurde allenfalls die Frage nach der (faktischen) Abhängigkeit Liechtensteins von der Schweiz gestellt, die aber völkerrechtlich weniger relevant war und ist.¹⁴⁷

4. Die Grenze zu Italien (1919): Der Schiedsspruch betreffend das Valle Cravariola (1874)

Ein Grenzkonflikt mit dem südlichen Nachbarn (ab 1861 das Königreich Italien), der schon seit Jahrhunderten bestand, betraf den hinteren Teil der Valle di Campo, die Valle Cravariola. Eine italienisch-schweizerische Kommission entschied 1873, den Grenzkonflikt durch ein Schiedsgericht regeln zu lassen.¹⁴⁸ Sie bestimmten den US-amerikanischen Gesandten beim Königreich neu-gegründeten Königreich Italien, George Perkins Marsh, zum alleinigen Schiedsrichter («sole arbitrator»). Er sprach das Gebiet am 23. September 1874 Italien zu. Der Bundesrat anerkannte dieses Ergebnis am 4. Januar 1875.¹⁴⁹ Das Schiedsverfahren galt damals als gutes Beispiel für eine friedliche Lösung eines Grenzstreits, auch wenn ein Teil der Lehre von einem Fehlurteil ausgeht.¹⁵⁰

144 Allerdings war teilweise schon zuvor vertreten worden, dass es sich lediglich um Provinz Österreichs mit Sonderstatus handle, dies insbesondere wegen der engen Beziehungen zwischen Fürstenhaus und Kaiser bzw. der starken Kooperation zwischen der Donaumonarchie und dem Fürstentum; vgl. MERLIN, *supra*, Fn. 7, 117.

145 Vgl. insbesondere MERLIN, *supra*, Fn. 7, 118 mit weiteren Hinweisen.

146 Vgl. Akademie der Wissenschaften der UdSSR (Hrsg.), *Völkerrecht*, 1957 (dt. Übersetzung von L. Schultz, Hamburg 1960), 102, zitiert bei Merlin, *supra*, Fn. 7, 122.

147 Vgl. im Detail, DIETER J. NIEDERMANN, *Liechtenstein und die Schweiz: Eine völkerrechtliche Untersuchung*, Vaduz 1976, 150 ff.

148 Vgl. Übereinkunft zwischen der Schweiz und Italien betreffend Aufstellung eines Schiedsgerichts für die Endgültige Bestimmung der schweizerisch-italienischen Grenze auf der Alp Cravairola vom 31. Dezember 1873, (BS 11 102 und AS XI 539).

149 Schiedsspruch des Obmanns, Herrn Marsh, Minister der Vereinigten Staaten, in Rom (vom 23. September 1874). Dieser Schiedsspruch ist vom Bundesrat durch Bundesratsbeschluss vom 4. Januar 1875 endgültig anerkannt und mit dem 4. Januar 1875 in Kraft erklärt worden. Vgl. Bericht des schweizerischen Bundesrates an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1874, BBl 1875 II 1–100, 2, 19 und 20.

150 Vgl. FRANCESCO SCACIGA DELLA SILVA, *Della territorialità e della proprietà dell'Alpe Cravariola, Domodossola 1870*, Nachdruck Centro Studi Piero Ginocchi, Crodo 2004; DAVID LOWENTHAL,

V. Würdigung

Als Kleinstaat hat die Schweiz seit Langem ihre territoriale Souveränität (oft verbunden mit der Garantie der Neutralität) rechtlich abzusichern versucht. Traditionell waren die völkerrechtlichen Verträge mit ihren Nachbarn – insbesondere den europäischen Grossmächten – wichtig. Bis 1815 war dabei das Verhältnis zu Frankreich besonderes prägend. Im 19. Jahrhundert spielte zudem die Supermacht Grossbritannien – bzw. deren Interesse an einem Pufferstaat in Westeuropa – eine wichtigere Rolle. Zumindest bis 1848 war die Unabhängigkeit der Schweiz sehr fragil und eine Besetzung durch europäische Mächte blieb eine nicht zu unterschätzende Gefahr.¹⁵¹ Traditionell standen in den völkerrechtlichen Absicherungen der Schweiz aufgrund ihrer Ressourcenarmut der Zugang zu Beschaffungs- und Absatzmärkten für ihre spezialisierte Produktion von Waren und der Export von Arbeitskraft (Reisläufer, Baumeister, Händler etc.) im Vordergrund.

Das heutige Staatsgebiet der Schweiz wurde – wie dasjenige anderer westeuropäischer Staaten – stark durch die Neuordnung im Nachgang zu den napoleonischen Kriegen geprägt (1815). Zwar ist der völkerrechtliche Status der Schweiz weniger von den Friedensverträgen nach den Napoleonischen Kriegen geprägt als derjenige Frankreichs, und ebenfalls weniger von den Friedensverträgen nach dem Ersten und Zweiten Weltkrieg als derjenige Italiens, Deutschlands und Österreichs (und selbst Liechtensteins). Aber man kann doch gut erkennen, dass die Erarbeitung gemeinsamer Garantien und Absicherungen von territorialen Angelegenheiten und des Marktzugangs für die völkerrechtliche Stellung des Landes von grösster Bedeutung waren und sind.

Die Unabhängigkeit als Teil der europäischen Territorialordnung wurde in den grossen Neuordnungen 1648 und 1815 abgesichert und territoriale Lösungen in bilateralen völkerrechtlichen Vereinbarungen mit den Nachbarstaaten erreicht – Letzteres auch noch im Verlauf des 19. Jahrhunderts und, in eher marginalem Umfang (technische Grenzvereinigungen), bis heute. Neben vertraglichen Lösungen kam es vereinzelt auch zu Schiedssprüchen und Urteilen internationaler Gerichte – insbesondere während der Hochzeit dieser «modernen Art» der Streitschlichtung, die gerade vom Kleinstaat Schweiz sehr unterstützt wurde.

«Marsh at Cravairola: Boundary-Making in the Italo-Swiss Alps», 10 *Environment and History* (2004), 205–235.

151 Vgl. dazu ANDREAS R. ZIEGLER, Die Rolle des Völkerrechts in aussenpolitischen Krisen der Schweiz: Wichtige völkerrechtlicher Streitfälle, Verträge, diplomatische Dokumente und Urteile betreffend die internationalen Beziehungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 138 *Zeitschrift für Schweizerisches Recht* (2019), 429–456.

